

Internationale Studien über den Stand des Arbeiterschutzes bei Beginn des Weltkrieges

Von

Professor Dr. **Walter Schiff**

in Wien

1. Heft

Geltungsbereich des Arbeiterschutzes

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen



Berlin

Verlag von Julius Springer

1916

Sonderdruck aus den
Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung.
Herausgegeben von Dr. Heinrich Braun.
IV. Band, Heft 5 und 6.

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig.

Inhalt des 1. Heftes.

Seite

I. Abschnitt. Der Geltungsbereich des Arbeiterschutzes 6
§ 1. Das geographische Geltungsgebiet 6
§ 2. Das sachliche Geltungsgebiet 8
§ 3. Das persönliche Geltungsgebiet 19
1. Geschützte Personen ohne Rücksicht auf die Betriebsgruppe 20
2. Kombination von Betriebsgruppen und Personengruppen . 22

II. Abschnitt. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen 34
§ 4. Der gänzliche Ausschluß der Kinder unter 14 Jahren 35
§ 5. Das Verbot der Verwendung von Kindern unter einem bestimmten Alter in ganzen Gewerbegruppen 38
§ 6. Der Ausschluß der Kinder und Jugendlichen von gefährlichen und schädlichen Arbeiten 45
A. Gesetzliche Beschäftigungsverbote 46
B. Ermächtigung der Verwaltung, ungesunde, gefährliche, zum Teil auch zu anstrengende oder die Sittlichkeit gefährdende Arbeiten zu verbieten 49
C. Allgemeingehaltene Verbote ungesunder, gefährlicher oder zu anstrengender Arbeiten 50
§ 7. Weitere Bedingungen für die Zulassung zur Arbeit, Verhältnis zum Schulunterricht 50
§ 8. Verbot der Nachtarbeit und Mindestruhe für Kinder und Jugendliche 53
§ 9. Höchstarbeitszeit für Kinder und Jugendliche 66

Der Krieg hat, wie den größten Teil der sonstigen Kulturarbeit, so auch die Fortentwicklung des Arbeiterschutzes fast ganz unterbrochen. Soweit der allerdings beschränkte internationale Nachrichtendienst reicht, ist die Arbeiterschutzgesetzgebung nicht nur in den kriegführenden, sondern auch in den neutralen Ländern zumeist stillgesetzt worden; ja zum Teil hat der Krieg dazu geführt, daß manche bestehenden Arbeiterschutznormen vorübergehend für die Kriegszeit aufgehoben wurden. Es gibt davon allerdings vereinzelte Ausnahmen. So hat der deutsche Generalgouverneur von Belgien eine von der belgischen Kammer bereits beschlossene Novelle zum Arbeiterschutzgesetz in Kraft gesetzt. Ferner wurden in Norwegen und in Portugal neue Gesetze über die Arbeitszeit, in Frankreich ein Gesetz über den Schutz der Heimarbeiter erlassen. Allein zumeist war die Folge des Kriegsausbruches, daß die in den einzelnen Ländern schon bestehenden Ansätze zur Fortbildung des Arbeiterschutzes nicht weiter entwickelt wurden.

So entstand in der sonst in Fluß befindlichen Arbeiterschutzgesetzgebung plötzlich eine gewisse künstliche Ruhe, die es ermöglicht, eine internationale Umschau zu halten, sich Rechenschaft darüber zu geben, wo wir stehen, was wir bisher erreicht haben und was noch zu tun übrig ist.

---

[1]) Die folgende Darstellung beruht fast durchaus auf den Originaltexten oder den wörtlichen Übersetzungen der Gesetze und Verordnungen über den Arbeiterschutz in sämtlichen europäischen Staaten und außereuropäischen Gebieten. Obgleich der Verfasser große Mühe aufgewendet hat, um Vollständigkeit und Genauigkeit zu erreichen, mögen doch noch hie und da minder belangreiche Lücken oder Unrichtigkeiten vorhanden sein. Der Verfasser wäre für deren Mitteilung (Adresse: Wien, Handelsministerium) zu besonderem Danke verpflichtet.

Eine solche Prüfung des gegenwärtigen Standes des Arbeiterschutzes dürfte um so weniger überflüssig sein, als nach dem Wiedereintreten friedlicher Verhältnisse die Bestrebungen nach Ausbau und Vervollständigung des Arbeiterschutzes in allen Staaten mit doppelter Kraft einsetzen dürften. Diese Bestrebungen müssen aber naturgemäß an das, was in der Heimat oder im Auslande bereits besteht, anknüpfen.

Jeder Versuch einer internationalen Orientierung stößt aber bei der enormen Zersplitterung des Arbeiterschutzrechtes, bei der ungeheuren Mannigfaltigkeit der Normen, bei der schweren Zugänglichkeit vieler Quellen, bei dem Mangel an erschöpfenden und verläßlichen literarischen Darstellungen auf die größten Schwierigkeiten.

In den folgenden Aufsätzen ist der Versuch gemacht, einen Überblick über den Stand wenigstens einiger wichtiger Zweige des Arbeiterschutzes in Europa und in den außereuropäischen Arbeiterschutzgebieten zu gewinnen. Vorerst werden nur die Vorschriften über die Zulassung zur Arbeit (Arbeitsverbote) und über die Arbeitszeit im weiteren Sinne (Höchstarbeitszeit, Nachtarbeit, Mindestruhe, Ruhepausen) behandelt, und auch von diesen Vorschriften sind nur die grundsätzlichen, generellen, berücksichtigt, die zahlreichen ausdehnenden oder einschränkenden Ausnahmebestimmungen aber wegen ihrer geradezu verwirrenden Fülle außer Betracht gelassen. Trotz dieser Vereinfachung wird das Bild manchem Leser noch wenig übersichtlich erscheinen.

I. Abschnitt.

Der Geltungsbereich des Arbeiterschutzes.

Vorerst ist es notwendig, sich Klarheit über den geographischen, sachlichen und persönlichen Geltungsbereich der Arbeitsverbote und der Arbeitszeitbeschränkungen[1]) zu verschaffen.

§ 1. Das geographische Geltungsgebiet.

Gegenwärtig umfaßt der Arbeiterschutz ganz Europa mit Ausnahme der Türkei und Montenegro, den größten Teil von Nord-

---

[1]) Der Kürze wegen werden diese Vorschriften im folgenden stets als „Arbeiterschutz" bezeichnet. Die sonstigen Teile des Arbeiterschutzes — wie insbesondere Sonntagsruhe, Betriebsschutz, Lohnzahlungsschutz usw. — besitzen zum Teil ein viel weiteres Geltungsgebiet.

amerika, in Südamerika Argentinien und Chile, ganz Australien (mit Ausnahme der kleineren Inseln), in Afrika die Mittelmeerstaaten und den größten Teil von Südafrika, in Asien Britisch-Indien und Japan.

Innerhalb Europas gibt es im wesentlichen 22 Rechtsgebiete mit Arbeiterschutznormen, wobei das Deutsche Reich und der schweizerische Bund als je 1 Rechtsgebiet gezählt sind[1]). Diese 22 Rechtsgebiete werden weiterhin der Kürze halber „Staaten" genannt, obgleich sich darunter auch Gebiete ohne selbständigen staatlichen Charakter befinden, wie Finnland und Bosnien und die Hercegovina.

Gebiete ohne Arbeiterschutz sind in Europa nur Montenegro, die Türkei und Monaco; ferner fast ganz Asien (ohne Britisch Indien und Japan), große Teile von Afrika, von Zentral- und Südamerika, endlich Teile von Kanada.

Im folgenden werden stets alle 22 europäischen Staaten mit Arbeiterschutz, ferner die Vereinigten Staaten von Amerika, die kanadischen Provinzen und die australischen Staaten behandelt; zum Teil sind aber auch die sonstigen außereuropäischen Staaten mit Arbeiterschutz herangezogen; doch werden die amerikanischen Gliedstaaten, die kanadischen Provinzen und die australischen Staaten in der Regel nicht einzeln angeführt — das hätte auch für den europäischen Leser wenig Interesse — sondern nur in ihrer Gesamtheit betrachtet, jedoch mit Hervorhebung der innerhalb jeder dieser Gruppen bestehenden Verschiedenheiten.

Für die europäischen Staaten ist die nachstehende Reihenfolge gewählt, und zwar in erster Linie nach der Größe der in Industrie, Handel und Verkehr erwerbstätigen Bevölkerung, jedoch mit einigen Abweichungen aus Gründen des staatsrechtlichen Zusammenhanges oder der geographischen Lage[2]). 1. Deutsches Reich (14,8 Mill.); 2. Großbritannien und Irland (13,6 Mill.); 3. Frankreich (9,6 Mill.); 4. Rußland (7,8 Mill.); 5. Finnland; 6. Italien (5,2 Mill.); 7. Österreich (3,8 Mill.); 8. Ungarn (2,0 Mill.); 9. Bosnien und Hercegovina; 10. Belgien (1,2 Mill.); 11. Die Niederlande (0,9 Mill.); 12. Luxemburg; 13. Schweiz (0,9 Mill.);

---

[1]) Allerdings haben auch einzelne deutsche Bundesstaaten und die meisten Kantone der Schweiz gewisse eigene Arbeiterschutzvorschriften erlassen.

[2]) Den einzelnen Staaten ist die Anzahl der in Industrie, Handel und Verkehr Erwerbstätigen in Klammer beigesetzt, soweit diese Anzahl bekannt ist.

14. Schweden (0,7 Mill.); 15. Norwegen (0,4 Mill.); 16. Dänemark (0,4 Mill.); 17. Spanien; 18. Portugal; 19. Rumänien; 20. Bulgarien; 21. Serbien; 22. Griechenland.

Gewisse Schwierigkeiten macht bei den folgenden Betrachtungen die Schweiz, und zwar deshalb, weil hier die Arbeiterschutzgesetzgebung nur für die Fabriken und die Verkehrsunternehmungen (Eisenbahnen) eine einheitliche ist, während die Gesetzgebung für alle anderen Betriebe — Handwerk, Heimarbeit, Bauten, Bergbau, Gastgewerbe, Handel — Sache der einzelnen Kantone ist, von denen nur ein Teil Arbeiterschutzvorschriften für die genannten Betriebsgruppen, und zwar in sehr verschiedenem Umfange erlassen hat. Die Schweiz ist daher im folgenden jeweils dann zu den Staaten mit Arbeiterschutz gezählt worden, wenn ein solcher hinsichtlich der betreffenden Betriebs- oder Personengruppe in dem größeren Teile der Eidgenossenschaft besteht, wobei aber nicht die Zahl der Kantone, sondern die Größe der Bevölkerung als entscheidend angesehen wird.

§ 2. Das sachliche Geltungsgebiet.

Die meisten Staaten haben dem Arbeiterschutze nicht alle Arten von Betrieben unterstellt.

Zunächst ist die Landwirtschaft fast durchaus von jedem Arbeiterschutz ausgenommen. Ferner gibt es keineswegs überall Schutznormen für Handwerk, Heimarbeit, Bergbau, Gastwirtschaften, Handel und Transport.

Es bestehen vielmehr hinsichtlich dieses sachlichen Geltungsgebietes zwischen den einzelnen Staaten die größten Verschiedenheiten. Aber auch innerhalb eines und desselben Rechtsgebietes, ja innerhalb des nämlichen Gesetzes gelten die Arbeiterschutzvorschriften bald für einen weiteren, bald für einen engeren Kreis von Betrieben. Wir finden gewisse Normen für fast alle Betriebe in Gewerbe, Bergbau, Handel, Verkehr usw., andere, die sich auf eine Betriebsgruppe (z. B. Fabriken) oder nur auf einen einzigen Gewerbezweig (z. B. Bäckereibetriebe) oder sogar nur auf gewisse Betriebe eines solchen Produktionszweiges (z. B. die fabriksmäßig betriebenen Bäckereien mit Nachtarbeit) beschränken. Die Gesetzgebung mancher Staaten unterscheidet so 8, 10 oder noch mehr getrennte Gruppen mit verschiedenem Arbeiterschutzrecht, wobei

aber diese Gruppen häufig einander nicht ausschließen, sondern durchkreuzen.

Auch das Prinzip für die Gruppenbildung wechselt sowohl in den verschiedenen Staaten als auch innerhalb des nämlichen Staates. Manchmal ist die Verschiedenheit der Produktionsrichtung maßgebend, manchmal die Größe des Betriebes (Zahl der Arbeiter), manchmal die Verwendung bestimmter Produktionsmittel (Motoren, giftige Stoffe) oder die Art der Betriebsführung (Anzahl der Schichten und dergl.).

Schon diese außerordentliche Mannigfaltigkeit erschwert die Orientierung ungemein. Dazu kommen aber noch einige andere Hindernisse. Vor allem die Tatsache, daß viele Gesetze gerade in der Frage des sachlichen Geltungsgebietes sehr unklar sind. Hie und da fehlt darüber jede Bestimmung. In anderen Fällen sind Ausdrücke verwendet, die in einem weiteren und in einem engeren Sinne verstanden werden können. So ist es manchmal sehr zweifelhaft, ob Ausdrücke wie „Gewerbe“, „Werkstätten“ und dergl. auch Heimarbeit, Bauten, Gastwirtschaften usw. umfassen oder nicht, und nicht immer lassen sich solche Zweifel mit Sicherheit lösen. Daß trotz aller dieser Schwierigkeiten versucht wurde, sich möglichste Klarheit über den Geltungsbereich der einzelnen Arbeiterschutzvorschriften jedes Staates zu verschaffen, ist selbstverständlich. Wo gleichwohl die erreichbaren Hilfsmittel nicht ausreichten, um den sachlichen Umfang eines vom Gesetze gebrauchten Ausdruckes sicher festzustellen, ist die engere Auffassung, also das Mindestmaß des sachlichen Geltungsbereiches des Arbeiterschutzes, der Darstellung zugrunde gelegt.

Will man ferner eine internationale Vergleichbarkeit der Schutzvorschriften herstellen, ist es notwendig, eine einheitliche Gruppierung der dem Arbeiterschutz unterworfenen Betriebe vorzunehmen.

Dabei trägt man den Verschiedenheiten der Gesetzgebungen am besten Rechnung, wenn man zunächst zwischen eigentlichem Gewerbe i. e. S., Bauten, Bergbau, Gast- und Schankwirtschaften, Handel und Transport unterscheidet. Sodann muß aber das Gewerbe selbst weiter in 3 Gruppen zerlegt werden: Jene Betriebskategorien, für welche ein erhöhter Arbeiterschutz gilt — im folgenden nach dem Hauptfalle „Fabriken“ genannt — ferner die Heimarbeit und endlich der Rest des Gewerbes, der vor allem

das Handwerk (soweit es nicht zu den „Fabriken“ gehört) umschließt. Wir gelangen so zu folgenden 8 Gruppen: 1. Fabriken (in den Übersichten mit Fa abgekürzt); 2. Handwerk (Hdw); 3. Heimarbeit (Hm); 4. Bauten (Bt); 5. Bergbau (Bg); 6. Gast- und Schankwirtschaften (Ga); 7. Handel (Hd); 8. Transport (Tr).

Für die außereuropäischen Staaten, insbesondere für die nordamerikanische Union empfiehlt es sich, nur zwischen Fabriken, Werkstätten (Handwerk), Bergbau, Gastgewerbe und Handel zu unterscheiden.

Völlige Vergleichbarkeit wird freilich auch durch diese Gruppierung nicht hergestellt. Schon wegen der zahlreichen positivrechtlichen Ausnahmen, namentlich in der Gruppe „Transport“. Außerdem aber ergeben sich für die einzelnen Gruppen noch folgende Besonderheiten.

1. Die „Fabriken“ umfassen im folgenden, wie erwähnt, jene gewerblichen Produktionsbetriebe, für welche besondere, nicht für das ganze Gewerbe geltende Arbeiterschutznormen bestehen. Da nun die Gesetzgebung der einzelnen Staaten in dieser Hinsicht außerordentlich mannigfaltig ist, so ist diese Gruppe „Fabriken“ nicht durchaus homogen. In Frankreich, Finnland, Holland, Luxemburg, Spanien, Portugal, Rumänien, Bulgarien, Serbien umfaßt sie nur die eigentlichen Fabriken und die Hüttenwerke; in anderen Staaten ist sie sehr ausgedehnt und schließt außer den Fabriken im engeren Sinne und den Hüttenwerken einen großen Teil der nicht fabriksmäßigen Gewerbebetriebe, insbesondere des Handwerks, in sich; und zwar[1])

in Deutschland Werkstätten (gewerbliche Produktionsbetriebe) und Bauten mit in der Regel mindestens 10 beschäftigten Arbeitern oder zwar mit weniger Arbeitern aber mit Verwendung von motorischer Kraft[2]); überdies Ziegeleien und über Tag betriebene Gruben und Brüche mit wenigstens 5 Arbeitern, weiter ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter alle Zimmerplätze, Bauhöfe, Werften, Werkstätten der Tabakindustrie, Gruben und Brüche unter Tag sowie alle jene Betriebe, die der Bundesrat bezeichnet (geschehen für Konfektionsindustrie);

---

[1]) Die folgenden Abgrenzungen beruhen zumeist auf den betreffenden Gesetzen, zum Teil sind sie aber in Verordnungen enthalten.

[2]) Für die Motorenbetriebe mit weniger als 10 Arbeitern bestehen gewisse Abschwächungen des Arbeiterschutzes.

in England alle gewerblichen Betriebe mit mechanischer Kraft, überdies alle Betriebe in 18 Gewerbearten, sofern sie nicht zur Heimarbeit (s. u.) gehören;

in Rußland „Manufakturen“;

in Italien industrielle Betriebe mit wenigstens 6 Arbeitern oder mit motorischer Kraft;

in Österreich Bauten mit mehr als 20 Arbeitern bei einer Bauführung, ferner Regiebauten und Hilfsanstalten der Eisenbahnen;

in Ungarn zum Teil gewerbliche Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern;

in Bosnien alle Gewerbeunternehmungen, welche regelmäßig mehr als 20 Arbeiter beschäftigen;

in der Schweiz alle industriellen Betriebe mit Beschäftigung von mehr als 10 Arbeitern außerhalb ihrer Wohnung; ferner industrielle Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern, wenn sie entweder mechanische Motoren verwenden oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen oder gewisse Gefahren für die Arbeiter bieten; dann industrielle Betriebe mit weniger als 5 Arbeitern, wenn sie außergewöhnliche Gefahren für die Arbeiter bieten; alle Glasfabriken, polygraphische Gewerbe und Bierbrauereien mit mehr als 5 Arbeitern; Stickereien mit mehr als 2 Maschinen, Mühlen und Elektrizitätswerke mit mehr als 2 Arbeitern;

in Schweden industrielle Betriebe mit wenigstens 10 Arbeitern oder mit motorischer Kraft von wenigstens 5 Pferdekräften oder mit wenigstens 5 Arbeitern und motorischer Kraft von wenigstens 3 Pferdekräften;

in Norwegen Betriebe mit einem mechanischen oder tierischen Motor von mehr als 1 Pferdekraft oder mit Dampfkessel; dann Steinhauereien mit wenigstens 5 Arbeitern, Hüttenwerke, Gruben; Betriebe, in denen Sprengstoffe hergestellt oder fabriksmäßig angewendet werden; ferner (hinsichtlich gewisser Vorschriften) alle industriellen Betriebe, die regelmäßig wenigstens 5 Arbeiter außerhalb ihrer Wohnungen beschäftigen;

in Dänemark industrielle Betriebe mit mindestens 6 Arbeitern oder mit mechanischem Motor;

in den 7 kanadischen Provinzen zumeist alle Motorbetriebe, außerdem in Ontario und Saskatchewan alle gewerblichen Be-

triebe (auch Heimarbeit) mit wenigstens 5 Arbeitern, in Neubraunschweig solche mit wenigstens 10 Arbeitern;

in den 7 australischen Staaten zumeist alle Motorbetriebe (anders nur in Westaustralien), außerdem alle gewerblichen Betriebe mit mindestens 6 Arbeitern in Westaustralien, 4 Arbeitern in Neusüdwales, Viktoria und Tasmania, 2 Arbeitern in Queensland und Neuseeland, 1 Arbeiter in Südaustralien; endlich in 5 Staaten — es fehlen hier nur Queensland und Südaustralien — alle gewerblichen Betriebe mit wenigstens 1 Asiaten;

in Nordnigeria und Martinique, Trinidad, Tabago gewerbliche Betriebe mit wenigstens 10 Arbeitern, sofern es nicht reine Familienbetriebe sind;

in Ägypten nur Baumwollfabriken;

in Britisch-Indien Fabriken mit motorischer Kraft bei Beschäftigung von wenigstens 50 Arbeitern gleichzeitig; die Schutzvorschriften gelten hier überdies nur für solche Personen, die in Räumen arbeiten, in welchen motorische Kraft verwendet wird;

in Japan Fabriken mit ständig wenigstens 15 Arbeitern oder mit gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Arbeiten.

2. Der Umfang der Gruppe „Handwerk" ist nur negativ zu bestimmen, als jene gewerblichen Betriebe, die weder zu den eben behandelten „Fabriken" gehören, noch zur „Heimarbeit" (s. u.). Diese Gruppe des Handwerks umfaßt daher in vielen Staaten nur einen Teil des Handwerks, etwa die Betriebe ohne Motor oder mit einer geringen Anzahl von Arbeitern und dergl.

3. Die „Heimarbeit" wird von den Gesetzgebungen verschieden gefaßt; in den meisten Staaten ist diese Gruppe vom Arbeiterschutz ganz oder größtenteils ausgenommen. Doch ist in manchen europäischen Staaten und zumeist auch in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht mit Sicherheit zu erkennen, ob und in welchem Umfange das „Gewerbe" oder die „Werkstätten" auch die Heimarbeitsbetriebe mit umfassen.

Speziell in England gehören zur Heimarbeit nur Betriebe ohne Motor mit Verwendung nur von Familienmitgliedern in deren Wohnung.

In manchen Staaten sind nur solche Heimarbeitsbetriebe dem Arbeiterschutz unterstellt, die motorische Kraft oder familienfremde Personen oder überhaupt Hilfsarbeiter von bestimmter Mindestzahl verwenden; in anderen Staaten ist die Heimarbeit

zwar grundsätzlich in den Schutz einbezogen, praktisch aber größtenteils dadurch ausgeschlossen, daß die Vorschriften nicht für reine Familienbetriebe gelten.

In einigen Staaten kommt man übrigens mit der Dreiteilung des Gewerbes in „Fabriken", „Handwerk" und „Heimarbeit" nicht aus, sondern es besteht eine 4. Gruppe gewerblicher Betriebe, in denen die Arbeiter zwar schwächer geschützt sind, als in den Fabriken, aber stärker als im Handwerk. So ist namentlich infolge der Berner Konvention über die Nachtarbeit der Frauen in manchen Staaten eine Mittelgruppe der Gewerbebetriebe mit mehr als 10 Arbeitern geschaffen, so in Österreich, Ungarn, Luxemburg, Portugal.

4. Hinsichtlich der Bauten konnte für Rußland, Finnland, Belgien, Luxemburg, Norwegen, Dänemark, Spanien, Portugal, Bulgarien und Serbien und für viele außereuropäische Staaten nicht sichergestellt werden, ob die Arbeiterschutznormen auch für sie Geltung besitzen.

In einigen Staaten — Deutschland, Ungarn, Luxemburg, Schweden, Dänemark, Portugal — sind die Bauten nur bei Verwendung von mindestens 5 oder 10 Arbeitern dem Arbeiterschutz unterstellt. In solchen Fällen wurde diese Betriebsgruppe als geschützt angesehen, da wohl die Mehrzahl der Betriebe unter jene Kategorie fällt.

5. Die Gruppe Bergbau umfaßt in einigen Staaten auch die Steinbrüche, in anderen alle oder gewisse Hüttenwerke. Die für Bauten gemachte Bemerkung gilt auch für die Bergwerke in den dort angeführten Staaten mit Ausnahme von Deutschland und Luxemburg.

6. Ob die Gastwirtschaften den Arbeiterschutzvorschriften unterworfen sind, ist für England, Finnland, Belgien, Luxemburg, Schweden, Norwegen, Dänemark, Spanien, Portugal, Rumänien, Bulgarien und Serbien und für viele außereuropäische Staaten zweifelhaft.

7. Die Vorschriften für den Handel beziehen sich in vielen Staaten nur oder doch in verstärktem Maße auf Verkaufsläden, in Österreich auch auf Spedition, in Deutschland auf Kontore.

8. Der Transport ist nur selten in allen seinen Zweigen in den Arbeiterschutz einbezogen worden. Zumeist sind die großen Transportunternehmungen — Eisenbahnen, Schiffahrt — ausge-

nommen; dagegen umfaßt diese Gruppe in der Arbeiterschutzgesetzgebung der Schweiz gerade nur die Verkehrsanstalten, insbesondere die Eisenbahnen, in Serbien nur die staatlichen Verkehrsbetriebe, in Frankreich nur die Seeschiffahrt.

Diese etwas langwierigen Vorbemerkungen ließen sich nicht vermeiden. Nur sie ermöglichen es uns, im weiteren statt ständiger Wiederholungen und Erklärungen mit kurzen einheitlichen Bezeichnungen zu operieren, deren Bedeutung für jeden Staat im vorstehenden ein für allemal festgelegt ist.

* * *

Nunmehr können wir der Frage nähertreten, welche Betriebsgruppen in den einzelnen Staaten eines Arbeiterschutzes teilhaftig geworden sind.

Eine Orientierung über das gegenwärtige sachliche Geltungsgebiet des Arbeiterschutzes in den 22 europäischen Staaten und in 13 außereuropäischen Gebieten gewähren die Übersichten 1 und 2. In der Übersicht 1 sind die seit dem Jahre 1900 neu hinzugekommenen Betriebsgruppen durch halbfette Schriftzeichen kenntlich gemacht; in der Übersicht 2 geben bei den Vereinigten Staaten von Amerika, bei Kanada und Australien die Ziffern die Anzahl der Staaten, resp. Provinzen mit Arbeiterschutz an.

Die Fabriken sind in allen 22 angeführten europäischen Staaten und in fast allen außereuropäischen Gebieten dem Arbeiterschutz unterworfen. Der Begriff „Fabrik“ ist dabei allerdings sehr verschieden gezogen (s. o.); ganz besonders eng ist er in Britisch-Indien — Betriebe mit motorischer Kraft und wenigstens 50 Arbeitern — gefaßt; in Ägypten erstreckt sich der Arbeiterschutz nur auf die Baumwollfabriken und auch da nur auf die Arbeit des Entkernens.

Nur Martinique, Trinidad, Tabago, Ägypten, Nordnigeria, Britisch-Indien und Japan sind beim Schutz der Fabriksarbeiter stehen geblieben.

Das Handwerk ist in den meisten europäischen Staaten und außereuropäischen Gebieten ganz oder teilweise einbezogen. Innerhalb Europas besteht ein Arbeiterschutz für das ganze Handwerk in 17 Staaten und dem größeren Teile der Schweiz; in 3 weiteren Staaten — Frankreich, Belgien und Spanien — sind nur die reinen

Übersicht 1.

Das sachliche Geltungsgebiet des Arbeiterschutzes in den europäischen Staaten.

Staaten	Der Arbeiterschutz erstreckt sich auf							
1. Deutsches Reich	Fb	**Hdw**	**Hm**	**Bt**	Bg	**Ga**	**Hd**	**Tr**
2. Großbritannien .	Fb	Hdw	Hm	**Bt**	Bg	Ga	Hd[1]	**Tr**
3. Frankreich . . .	Fb	Hdw[1]	Hm[1]	Bt[1]	Bg	—	—	—[2]
4. Rußland	Fb	**Hdw**	—	—	Bg	**Ga**	**Hd**	—
5. Finnland	Fb	Hdw	—	Bt	Bg	—	Hd	—
6. Italien	Fb	—[3]	—	**Bt**	**Bg**	—	—	—
7. Österreich . .	Fb	Hdw	—	Bt	Bg	Ga	Hd	Tr[4]
8. Ungarn	Fb	—[7]	—	**Bt[6]**	**Bg[6]**	—[5]	—[7]	—
9. Bosnien	**Fb**	**Hdw**	—	**Bt**	Bg	**Ga**	**Hd**	**Tr**
10. Belgien	Fb	Hdw[8]	**Hm[8]**	**Bt[8]**	Bg	**Ga[8]**	—[9]	Tr[9]
11. Niederlande . .	Fb	Hdw	Hm	Bt	**Bg**	Ga	Hd	Tr
12. Luxemburg . . .	Fb	Hdw	Hm	Bt	Bg	—	—	—
13. Schweiz	Fb	**Hdw[12]**	**Hm[10]**	**Bt[10]**	**Bg[10]**	**Ga[10]**	**Hd[10]**	**Tr[11]**
14. Schweden . . .	Fb	**Hdw**	**Hm**	**Bt**	Bg	**Ga**	**Hd**	**Tr**
15. Norwegen . . .	Fb	—[3]	—[3]	—	Bg	—	**Hd[12]**	—
16. Dänemark . . .	Fb	—[3]	—[3]	**Bt[3]**	—	**Ga**	**Hd**	—
17. Spanien	**Fb**	**Hdw[1]**	**Hm[1]**	**Bt[1]**	**Bg**	**Ga[1]**	**Hd[1]**	**Tr**
18. Portugal	Fb	Hdw	**Hm**	**Bt**	Bg	—	**Hd**	—[13]
19. Rumänien . . .	**Fb**	**Hdw**	—	**Bt**	**Bg**	—	—	—
20. Bulgarien . . .	**Fb**	**Hdw**	—[14]	—	**Bg**	—	—	—
21. Serbien	**Fb**	**Hdw**	—	—	—	—	**Hd**	—
22. Griechenland . .	**Fb**	**Hdw**	**Hm**	**Bt**	**Bg**	**Ga**	**Hd**	**Tr**

Familienbetriebe ganz oder teilweise ausgenommen. Nur Italien und Dänemark haben den Arbeiterschutz im Handwerk auf Betriebe mit motorischer Kraft oder mit wenigstens 5 Arbeitern und

[1]) Nicht reine Familienbetriebe.
[2]) Seeschiffahrt.
[3]) Bäckereibetriebe, ferner Betriebe mit Motor oder mit wenigstens 6, in Norwegen mit wenigstens 5 Arbeitern.
[4]) Nicht Eisenbahnen, Dampf- und Seeschiffahrt.
[5]) Lehrlinge.
[6]) Betriebe mit wenigstens 11 Arbeitern.
[7]) Für Budapest und Umgebung.
[8]) Familienbetriebe nur, wenn mit Motor oder mit familienfremden Personen oder in gefährlichen, ungesunden oder lästigen Gewerben.
[9]) Bureaux in Handelsbetrieben.
[10]) Im größeren Teile der Schweiz.
[11]) Verkehrsanstalten.
[12]) In Kaufstädten und Stapelplätzen.
[13]) Dampfschiffahrt.
[14]) Betriebe mit wenigstens 6 familienfremden Frauen und Kindern.

Übersicht 2.

Das sachliche Geltungsgebiet des Arbeiterschutzes in den außereuropäischen Gebieten.

Staaten	Der Arbeiterschutz erstreckt sich auf: (Zahl der Staaten)				
	Fabriken	Handwerk (Werkstätten)	Bergbau	Gast- gewerbe	Handel
1. Vereinigte Staaten von Amerika . . .	49	48	39	30	39
2. Kanada	7 [1])	1	6	—	5
3. Argentinien	1	1	—	—	—
4. Martinique, Trinidad, Tabago	1 [2])	—	—	—	—
5. Venezuela	—	—	1	—	—
6. Australischer Staatenbund und Neuseeland	8 [1])	1 [2])	8	—	8
7. Ägypten	1 [3])	—	—	—	—
8. Tunesien	1 [1])	1	1	—	1
9. Algier	1	1	1	—	—
10. Deutsch-Ostafrika .	1	1	1	1	1
11. Französisch-Äquatorialafrika	1	1	1	1	1
12. Südafrikanische Union	—	—	1	—	1
13. Nordnigeria	1 [2])	—	—	—	—
14. Britisch-Indien . . .	1 [4])	—	—	—	—
15. Japan	1 [5])	—	—	—	—

auf Bäckereibetriebe beschränkt, ferner Norwegen auf Bäckereibetriebe und Lehrlinge, Ungarn auf Lehrlinge.

Von den Arbeiterschutzgebieten außerhalb Europas schützen fast alle Staaten der amerikanischen Union, dann Argentinien, Neuseeland, Deutsch-Ostafrika, Französisch-Äquatorialafrika, Tunesien und Algerien allgemein die Arbeiter im Handwerk; doch sind auch in den meisten Gliedstaaten des Commonwealth alle, also auch die handwerksmäßigen Betriebe mit Motor oder mit Beschäftigung einer Mindestzahl von Arbeitern den Fabriken hinsichtlich des Arbeiterschutzes gleichgestellt.

In der Heimarbeit besitzt der Arbeiterschutz bisher nur eine

[1]) Motorbetriebe und verschiedene andere Kategorien von Betrieben.

[2]) Gewerbliche Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern.

[3]) Für die Entkernung in Baumwollfabriken.

[4]) Betriebe mit Motor und wenigstens 50 Arbeitern.

[5]) Betriebe mit mehr als 15 Arbeitern oder mit gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Verrichtungen.

geringe geographische Verbreitung. Er umfaßt alle Heimarbeitsbetriebe in 8 Staaten, nämlich Deutschland, England, Holland, Luxemburg, dem größeren Teile der Schweiz, Schweden, Portugal und Griechenland, die Heimarbeitsbetriebe mit familienfremden Personen in Frankreich, Belgien, Spanien und Portugal, während in 12 europäischen Staaten die Heimarbeiter entweder gar nicht geschützt sind oder doch nur in Betrieben mit Motor oder mit einer Mindestzahl von beschäftigten Personen.

Außerhalb Europas finden wir einen speziellen Heimarbeiterschutz nur in Argentinien, Tunesien, Algier, Deutsch-Ostafrika und Französisch-Äquatorialafrika. Wie weit die geschützten workshops und manufacturing establishments insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika auch die Heimarbeitsbetriebe mit umfassen, muß dahingestellt bleiben.

Der Bergarbeiterschutz besitzt neben dem Schutz der Fabriksarbeiter die stärkste Verbreitung. Er fehlt innerhalb Europas nur in einem kleinen Teil der Schweiz, ferner in Dänemark und Serbien; er ist außerdem in den meisten der Vereinigten Staaten von Amerika, in Kanada, Venezuela, Australien und den meisten afrikanischen Gebieten eingeführt. In Ungarn beschränkt er sich auf die Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern.

Auch im Baugewerbe sind die Arbeiter gegenwärtig schon in den meisten europäischen Staaten geschützt. Ausnahmen bestehen in Rußland, Norwegen, Bulgarien und Serbien, ferner für kleinere Betriebe in Ungarn, in einem Teile der Schweiz und in Dänemark. Außerhalb Europas konnten Schutzvorschriften für Bauarbeiter nur für einige afrikanische Gebiete und für 11 der Vereinigten Staaten von Amerika festgestellt werden.

Im Handel ist der Arbeiterschutz viel weniger weit verbreitet. Wir finden einen solchen nur in 15 europäischen Staaten, im größten Teile der Vereinigten Staaten von Amerika, in ganz Australien, in Tunesien, in der südafrikanischen Union, Deutsch-Ostafrika und Französisch-Äquatorialafrika; dagegen fehlt er noch ganz oder fast ganz in Frankreich, Italien, Belgien, Luxemburg, Rumänien und Bulgarien; in Ungarn gibt es Vorschriften dieser Art nur für Budapest und Umgebung, in Norwegen nur für Kaufstädte und Stapelplätze.

Im Gastgewerbe sind die Verhältnisse ähnlich. Für diese Betriebsgruppe haben 12 europäische Staaten Arbeiterschutzvor-

schriften erlassen, außerdem der größte Teil der Vereinigten Staaten von Amerika und einige afrikanische Gebiete.

Hinsichtlich des Schutzes der Transportarbeiter bestehen Schutznormen nur in 10 europäischen Staaten und auch in diesen vielfach nicht für alle Arten der Transportbetriebe; dagegen kommen noch 2 Staaten mit speziellen Vorschriften für die Seeschiffahrt hinzu.

Im ganzen haben in Europa Arbeiterschutzvorschriften

	eingeführt	nicht eingeführt
Fabriken . . .	22 Staaten	— Staaten
Handwerk . .	18 „	4 „
Heimarbeit . .	11 „	11 „
Bauten	18 „	4 „
Bergbau . . .	20 „	2 „
Gastgewerbe . .	12 „	10 „
Handel	15 „	7 „
Transport . .	10 „	12 „

Die 22 europäischen Staaten ergeben mit den 8 Betriebsgruppen 176 Kombinationen. Von diesen sind gegenwärtig bereits 126 Kombinationen oder 72 Proz. dem Arbeiterschutz unterworfen, während für 50 Kombinationen (28 Proz.) noch kein Arbeiterschutz besteht.

Wie die Übersichten 1 und 2 zeigen, sind alle 8 Betriebsgruppen nur in 7 Staaten, nämlich in Deutschland, England, Holland, einem Teile der Schweiz, Schweden, Spanien und Griechenland vom Arbeiterschutz erfaßt; ferner fehlt der Arbeiterschutz nur in der Heimarbeit in Österreich und Bosnien, nur für Handel in Belgien, nur für Gastgewerbe und Transport in Portugal. Ziemlich weit ist ferner der Kreis der geschützten Betriebsgruppen in Frankreich, Rußland, Finnland und Luxemburg gezogen, sehr eng dagegen in Italien, Ungarn, Norwegen, Bulgarien und Serbien.

Die Übersicht 1 läßt endlich auch erkennen, daß es vornehmlich der Entwicklung im 20. Jahrhundert zu danken ist, daß der sachliche Geltungsbereich des Arbeiterschutzes in Europa ein verhältnismäßig großer ist; denn von den oben erwähnten 126 geschützten Kombinationen sind nur 55, für welche der Arbeiterschutz schon vor dem Jahre 1900 bestanden hatte, während der Arbeiter-

schutz in 71 Fällen erst in den letzten 15 Jahren eingeführt worden ist.

Man erkennt zugleich, daß in früherer Zeit der Arbeiterschutz sich zumeist auf die Fabriken und den Bergbau beschränkt hatte — auf diese beiden Betriebsgruppen entfallen von jenen 54 Kombinationen mit Arbeiterschutz vor dem Jahre 1900 zusammen 28, während auf die 6 anderen Gruppen nur 26 entfallen. Dagegen erfaßt der Arbeiterschutz in unserem Jahrhundert in immer steigendem Maße auch die anderen Betriebsgruppen. So ist die Zahl der europäischen Staaten mit Arbeiterschutz gestiegen

in den Fabriken	von	16	auf	22,
im Bergbau	„	12	„	20,
dagegen im Handwerk	„	7	„	18,
in der Heimarbeit	„	4	„	11,
im Baugewerbe	„	5	„	18,
im Gastgewerbe	„	3	„	12,
im Handel	„	4	„	15,
im Transport	„	3	„	10.

Freilich darf man bei alledem nicht übersehen, daß alle diese Zahlen aus mehreren Gründen nur ein höchst ungenaues Bild ergeben; vor allem deshalb, weil dabei ein jeder Staat, also das Deutsche Reich wie Griechenland, und ebenso jede Betriebsgruppe — die Fabriken wie das Gast- und Schankgewerbe — trotz ihrer sehr verschieden großen ziffernmäßigen Bedeutung gleichmäßig als eine Einheit gezählt wird; auch ist dabei weder auf die Verschiedenheiten Rücksicht genommen, welche hinsichtlich des Kreises der geschützten Personen bestehen, noch auch auf die Unterschiede hinsichtlich der Intensität des Schutzes, Momente, von denen noch eingehend gesprochen werden wird. Hier galt es eben nur einen ersten, beiläufigen Einblick in das sachliche Geltungsgebiet des Arbeiterschutzes zu erlangen.

§ 3. Das persönliche Geltungsgebiet.

Innerhalb der nämlichen Betriebsgruppe kann sich der Arbeiterschutz auf einen weiteren oder engeren Umkreis von Personen erstrecken. Die wenigsten Schutznormen gelten für alle Arbeiter ohne Unterscheidung von Geschlecht und Alter, also auch für erwachsene Männer, zahlreiche Vorschriften sind für Frauen

und Jugendliche, die meisten für Kinder erlassen worden. Der Arbeiterschutz ist so in den meisten Ländern verschieden intensiv für Männer und für Frauen, für Erwachsene, Jugendliche und für Kinder. Die Verschiedenheiten gehen aber noch weiter. Denn in den einzelnen Staaten sind in den verschiedenen Betriebsgruppen vielfach nur gewisse, besonders schutzbedürftige Personengruppen irgend eines (mehr oder weniger weitgehenden) Schutzes teilhaftig geworden, während andere Personengruppen noch ganz ohne Schutzvorschriften geblieben sind.

Für die folgende Betrachtung dieses „persönlichen Geltungsgebietes“ sind 4 Personengruppen zu unterscheiden:

1. Kinder (in den Übersichten mit Kd abgekürzt); als solche gelten in der Regel, aber nicht ausnahmslos, Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;

2. Jugendliche (Jg), d. h. Personen nach Überschreitung der eben genannten Altersgrenze bis zu 16, in einigen Staaten 18, seltener 17 Jahren;

3. Frauen (Fr) ohne Unterschied des Alters;

4. Männer (M) ohne Unterschied des Alters.

Die 4 Personengruppen sind hier absteigend nach der Intensität des Arbeiterschutzes gereiht; von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen sind stets alle früher genannten Personengruppen eines Schutzes teilhaftig, wenn dies bei einer später genannten Personengruppe in einem Staate oder einer Betriebsgruppe der Fall ist.

1. Geschützte Personen ohne Rücksicht auf die Betriebsgruppen.

Fragen wir zunächst, für welche Personengruppen in den einzelnen Staaten Arbeiterschutzvorschriften erlassen worden sind, und zwar ohne zu unterscheiden, ob dies für alle oder nur einzelne Betriebsgruppen zutrifft.

Für die 22 europäischen Staaten mag darüber Übersicht 3 Aufschluß geben.

A. Europa.

In Europa gibt es gegenwärtig, wie Übersicht 3 zeigt, keinen einzigen Staat — immer von Montenegro und Türkei abgesehen — ohne irgendwelche Schutznormen für Kinder und Jugendliche.

Übersicht 3.

Das persönliche Geltungsgebiet des Arbeiterschutzes in den europäischen Staaten.

Staaten	Der Arbeiterschutz erstreckt sich auf			
1. Deutsches Reich	Kd	Jg	Fr	M
2. England	Kd	Jg	Fr	M
3. Frankreich	Kd	Jg	Fr	M
4. Rußland	Kd	Jg	Fr	M
5. Finnland	Kd	Jg	—[1]	—[1]
6. Italien	Kd	Jg	Fr	—[1]
7. Österreich	Kd	Jg	Fr	M
8. Ungarn	Kd	Jg	Fr	M
9. Bosnien	Kd	Jg	Fr	M
10. Belgien	Kd	Jg	Fr	M
11. Niederlande	Kd	Jg	Fr	M
12. Luxemburg	Kd	Jg	Fr	—
13. Schweiz	Kd	Jg	Fr	M
14. Schweden	Kd	Jg	Fr	—
15. Norwegen	Kd	Jg	Fr	M
16. Dänemark	Kd	Jg	Fr	M
17. Spanien	Kd	Jg	Fr	M
18. Portugal	Kd	Jg	Pr	M
19. Rumänien	Kd	Jg	Fr	M
20. Bulgarien	Kd	Jg	Fr	—
21. Serbien	Kd	Jg	Fr	M
22. Griechenland	Kd	Jg	Fr	—

Für Frauen fehlen generelle Normen nur noch in Finnland, wo die Frauen nur in Bäckereibetrieben geschützt sind, für Männer in Luxemburg, Schweden, Bulgarien und Griechenland, ferner — abgesehen von Spezialvorschriften für Bäckereibetriebe — in Finnland und Italien.

Auch dieses Ergebnis ist erst durch die Entwicklung im Laufe des 20. Jahrhunderts erreicht worden. Denn es gab vor dem Jahre 1900 erst in 17 der 22 europäischen Staaten Schutznormen auch nur für Kinder und Jugendliche, während solche Normen noch in Spanien, Rumänien, Bulgarien, Serbien und Griechenland fehlten. Keinen Frauenschutz besaßen am Ende des 19. Jahrhunderts außer den eben genannten 5 noch 5 weitere Staaten, und zwar Finnland, Italien, Belgien, Schweden, Portugal. Besonders

[1]) Für Bäckereibetriebe.

Übersicht 4.

Persönlicher Geltungsbereich des Arbeiterschutzes nach Betriebsgruppen in den europäischen Staaten.

Staaten	Es sind geschützt in								Anmerkungen
	Fa	Hdw	Hm	Bt	Bg	Ga	Hd	Tr	
1. Deutsches Reich	Kd. Jg. Fr. —	**Kd.** [1] [1] —	**Kd.** [1] [1] —	**Kd.** [1] [1] —	Kd. Jg. Fr. [3]	**Kd.** — — —	**Kd.** **Jg.** **Fr.** **M.**	**Kd.** [2] [2] [2]	[1] Betriebe mit Motor oder 10 Arbeitern. [2] Seeschiffahrt. [3] Kohlenbergbau u. T. resp. Bergbau bei mehr als 28° C. in Preußen und Bayern.
2. Großbritannien und Irland	Kd. Jg. Fr. —	Kd. Jg. Fr. —	Kd. Jg. — —	**Kd.** — — —	Kd. Jg. Fr. **M.**[2]	Kd. [3] [3] [3]	Kd.[1] Jg.[1] **Fr.**[1] **M.**[1]	**Kd.** — — —	[1] Familienbetriebe ausgenommen. [2] Untertagbau auf Kohle, Eisenerz, Schiefer, Ton. [3] Verschleiß von Erfrischungen und alkoholischen Getränken.
3. Frankreich	Kd. Jg. Fr. M.	Kd.[1] Jg.[1] Fr.[1] **M.**[3]	Kd.[1] Jg.[1] Fr.[1] **M.**[3]	Kd.[1] Jg.[1] Fr.[1] **M.**[3]	Kd. Jg. Fr. **M.**[4]	— — — —	— — — —	[2] [2] [2] [2]	[1] Familienbetriebe ausgenommen. [2] Seeschiffahrt. [3] In gemischten Betrieben, d. h. Betriebe, in denen Männer mit Frauen oder Kindern in denselben Räumen arbeiten. [4] Untertagarbeiten im Kohlenbergbau.
4. Rußland	Kd. Jg. Fr. M.	**Kd.** **Jg.** **Fr.** **M.**	— — — —	— — — —	Kd. Jg. Fr. M.	**Kd.** **Jg.** **Fr.** **M.**	**Kd.** **Jg.** **Fr.** **M.**	— — — —	
5. Finnland	Kd. Jg. [1] [1]	Kd. Jg. [1] [1]	— — — —	Kd. Jg. — —	Kd. Jg. — —	— — — —	Kd. Jg. — —	— — — —	[1] Bäckereien.

6. Italien	Kd. Jg. **Fr.** [2]	[1] [1] [1] [2]	— — — —	**Kd.** **Jg.** **Fr.** —	**Kd.** **Jg.** **Fr.** —	— — — —	— — — —	— — — —	[1] Betriebe mit Motor oder 6 Arbeitern, Bäckereien. [2] Bäckereien.
7. Österreich	Kd. Jg. Fr. M.	Kd. Jg. Fr. M.	— — — —	Kd. Jg. Fr. M.	Kd. Jg. Fr. M.	Kd. Jg. Fr. M.	Kd. Jg. Fr. M.	Kd.[1] Jg.[1] Fr.[1] M.[1]	[1] Nicht Eisenbahnen, Dampf- und Seeschifffahrt.
8. Ungarn	Kd. Jg. Fr. M.	[1] [1] [3] —	— — — —	[1] [1] **Fr.**[3] —	— — **Fr.**[3] —	[1] [1] — —	[1] [2] [1] [2] [2] [2]	— — — —	[1] Lehrlinge. [2] In Budapest und Umgebung. [3] Betriebe mit 11 Arbeitern.
9. Bosnien	**Kd.** **Jg.** **Fr.** **M.**	**Kd.** **Jg.** **Fr.** **M.**	— — — —	**Kd.** **Jg.** **Fr.** **M.**	Kd. Jg. Fr. M.	**Kd.** **Jg.** **Fr.** **M.**	**Kd.** **Jg.** **Fr.** **M.**	**Kd.** **Jg.** **Fr.** **M.**	
10. Belgien	Kd. Jg. **Fr.** —	**Kd.**[1] **Jg.**[1] **Fr.**[1] —	**Kd.**[1] **Jg.**[1] **Fr.**[1] —	**Kd.**[1] **Jg.**[1] **Fr.**[1] —	Kd. Jg. **Fr.** **M.**[3]	**Kd.**[1] **Jg.**[1] **Fr.**[1] —	[2] [2] [2] —	Kd. Jg. **Fr.** —	[1] Familienbetriebe nur, wenn mit Motor oder mit familienfremden Personen oder in für gefährlich, ungesund oder lästig erklärten Betrieben. [2] Bureaux in Handelsbetrieben. [3] Unterbergarbeiten im Kohlenbergbau.
11. Niederlande	Kd. Jg. Fr. —	Kd. Jg. Fr. —	Kd. Jg. Fr. —	Kd. — — —	**Kd.** **Jg.** **Fr.** **M.**	Kd. — — —	Kd. — — —	Kd. — — —	
12. Luxemburg	Kd. Jg. **Fr.**[1] —	Kd. Jg. —[1] —	Kd. Jg. —[1] —	Kd. Jg. **Fr.**[1] —	Kd. Jg. Fr. —	— — — —	— — — —	— — — —	[1] Betriebe mit 11 Arbeitern.

Staaten	Es sind geschützt in								Anmerkungen
	Fa	Hdw	Hm	Bt	Bg	Ga	Hd	Tr	
13. Schweiz (Bund)	Kd. Jg. Fr. M.	[1] [1] [1] [1]	[1] [1] [1] [1]	[1] [1] [1] [1]	[1] [1] [1] [1]	— — — —	— — — —	**Kd.** **Jg.** **Fr.** **M.**	[1] Betriebe mit 11 Arbeitern, Betriebe mit 6 Arbeitern und entweder Motor oder Jugendlichen oder Gefahren.
13a. Schweiz (Kantone) (Anzahl der Kantone)	— — — —	**12** **12** **12** **2**	**12** **12** **12** **2**	**12** **12** **12** **2**	**12** **12** **12** **2**	**15** **15** **15** **11**	**11** **11** **10** **3**	— — — —	
14. Schweden	Kd. Jg. **Fr.**[1] —	**Kd.** **Jg.** —[1] —	**Kd.** **Jg.** — —	**Kd.** **Jg.** **Fr.**[1] —	Kd. Jg. **Fr.**[1] —	**Kd.** — — —	**Kd.** **Jg.** — —	**Kd.** — — —	[1] Betriebe mit 11 Arbeitern.
15. Norwegen	Kd. Jg. **Fr.** **M.**	[1] [2] [1] [2] [2] [2]	[2] [2] [2] [2]	— — — —	Kd. Jg. Fr. **M.**	— — — —	**Kd.**[3] **Jg.**[3] **Fr.**[3] **M.**[3]	— — — —	[1] Lehrlinge. [2] Betriebe mit 5 Arbeitern oder Motor, Bäckereien. [3] In Kaufstädten und Stapelplätzen.
16. Dänemark	Kd. Jg. — —	[1] [2] [1] [2] — —	[1] [1] — —	**Kd.**[1] **Jg.**[1] — —	— — — —	**Kd.** — — —	**Kd.** **Jg.** **Fr.** **M.**	— — — —	[1] Betriebe mit Motor oder 6 Arbeitern. [2] Bäckereien.

17. Spanien	Kd.[1] Jg.[1] Fr.[1] [2] [3]	Kd.[1] Jg.[1] Fr.[1] [2] [3]	Kd.[1] — [3] — [3] [3]	Kd.[1] [2] [2] [2]	Kd. Jg. Fr. M.	Kd.[1] — — —	Kd.[1] Jg.[1] Fr.[1] —	Kd. — — —	[1] Ausgenommen Familienbetriebe. [2] Staatsbetriebe. [3] Textilindustrie.
18. Portugal	Kd. Jg. Fr. M.	Kd. Jg. [2] [2]	Kd.[1] Jg.[1] Fr. M.	Kd. Jg. Fr. M.	Kd. Jg. Fr.[2] M.	— — — —	Kd. Jg. Fr. M.	[3] [3] [3] [3]	[1] Familienbetriebe, wenn mit Motor oder familienfremden Personen oder mit gefährlichen oder ungesunden Arbeiten. [2] Betriebe mit 6 Arbeitern oder mit ungesunden Stoffen. [3] Dampfschiffahrt.
19. Rumänien	Kd. Jg. Fr. M.	Kd. Jg. Fr. M.	— — — —	Kd. Jg. Fr. —	Kd. Jg. Fr. —	— — — —	— — — —	— — — —	
20. Bulgarien	Kd. Jg. Fr. —	Kd. Jg. Fr. —	[1] [1] [1] —	— — — —	Kd. Jg. Fr. —	— — — —	— — — —	— — — —	[1] Betriebe mit wenigstens 6 familienfremden Frauen und Kindern.
21. Serbien	Kd. Jg. Fr. M.	Kd. Jg. Fr. M.	— — — —	— — — —	— — — —	— — — —	Kd. Jg. Fr. M.	— — — —	
22. Griechenland	Kd. Jg. Fr. —	Kd. Jg. Fr. —	Kd. Jg. Fr. —	Kd. Jg. Fr. —	Kd. Jg. Fr. —	Kd. Jg. — —	Kd. Jg. Fr. —	Kd. — — —	

bemerkenswert ist aber die fortschreitende Einbeziehung der Männer in den Arbeiterschutz. Vor dem Jahre 1900 waren nur in 6 Staaten — nämlich in Frankreich, Rußland, Österreich, Ungarn, Bosnien und der Schweiz — auch für männliche erwachsene Arbeiter Schutznormen erlassen; seither haben sich dazu weitere 10 Staaten entschlossen.

Damit ist die durch lange Zeit strittige Frage, ob die Freiheit des Arbeitsvertrages auch für erwachsene Männer beschränkt werden dürfe, von Europa unbedingt in bejahendem Sinne entschieden worden.

B. Außereuropäische Gebiete.

Nicht ebenso allgemein ist dies in den Arbeiterschutzstaaten außerhalb Europas der Fall. Vor allem halten die Vereinigten Staaten von Amerika — mit wenigen Ausnahmen — immer noch an der älteren Auffassung fest, daß die erwachsenen männlichen Arbeiter sich selbst gegen ungünstige Arbeitsbedingungen zu schützen haben, und gleiches gilt von einigen kanadischen Provinzen, Venezuela, Argentinien und Japan; in Tunesien ist der Personenschutz sogar auf Kinder und Jugendliche, in Ägypten auf Kinder, in Nordnigeria, Trinidad und Tabago auf Frauen beschränkt. Dagegen sind 3 kanadische Provinzen, die 7 australischen Staaten, Algerien, die Vereinigten Staaten von Südafrika, Deutsch-Ostafrika und Französisch-Äquatorialafrika sowie Britisch-Indien dazu übergegangen, auch die erwachsenen Männer zu schützen.

2. Kombination von Betriebsgruppen und Personengruppen.

Die bisherige Darstellung des persönlichen Geltungsbereiches des Personenschutzes bedarf noch einer Ergänzung durch Betrachtung der Betriebsgruppen in Kombination mit den Personengruppen.

A. Europa.

Die Übersicht 4 (S. 22—25) zeigt den gegenwärtigen Stand in den 22 europäischen Staaten.

Die in der Übersicht 4 enthaltenen Tatsachen lassen sich ziffernmäßig folgendermaßen zusammenfassen:

Übersicht 5.

Anzahl der europäischen Staaten mit Arbeiterschutz nach persönlichem und sachlichem Geltungsgebiet.

Betriebsgruppen	Anzahl der europäischen Staaten							
	mit Arbeiterschutz für				ohne Arbeiterschutz für			
	Kinder	Jugendliche	erwachsene Frauen	erwachsene Männer	Kinder	Jugendliche	erwachsene Frauen	erwachsene Männer
Fabriken	22	22	21	10	—	—	1	12
Handwerk	18	17	13	6	4	5	9	16
Heimarbeit	11	9	6	2	11	13	16	20
Baugewerbe	17	13	12	5	5	9	10	17
Bergbau	19	19	19	11	3	3	3	11
Gastgewerbe	12	6	5	4	10	16	17	18
Handel	15	14	12	9	7	8	10	13
Verkehr	10	4	4	3	12	18	18	19

Dazu ist über die einzelnen Betriebsgruppen folgendes zu bemerken:

a) Fabriken. Der Arbeiterschutz erstreckt sich hier in allen Staaten auf Kinder und Jugendliche, in 20 Staaten — es fehlen nur Finnland und Dänemark — auch auf die erwachsenen Frauen. Dagegen sind die erwachsenen männlichen Fabriksarbeiter derzeit nur in 10 Staaten — Frankreich, Rußland, Österreich, Ungarn, Bosnien, Schweiz, Norwegen, Portugal, Rumänien und Serbien — geschützt, außerdem in den Bäckereibetrieben Finnlands und Italiens, in den Textilfabriken und Staatsbetrieben Spaniens.

b) Im Handwerk sind die Kinder noch in 4 Staaten zumeist ohne Arbeiterschutz; denn in Italien, Norwegen, Dänemark besteht ein Kinderschutz bloß für Handwerksbetriebe mit motorischer Kraft oder mit Verwendung einer größeren Anzahl von Arbeitern, in Norwegen überdies für Lehrlinge, in Ungarn nur für Lehrlinge. Ebenso steht es mit dem Schutz der Jugendlichen, nur daß dieser Schutz auch in Deutschland auf größere Handwerksbetriebe beschränkt ist. Keinen Frauenschutz im Handwerk hat nur Dänemark eingeführt, bloß beschränkter Frauenschutz (für Betriebe mit Motor oder von bestimmter Größe oder in Bäckereibetrieben) besteht in Deutschland, Finnland, Italien,

Ungarn, Luxemburg, Schweden, Norwegen, Portugal. Männerschutz gibt es für Handwerk in Frankreich, Rußland, Österreich, Bosnien, Schweiz, Rumänien und Serbien, außerdem für größere Betriebe in der Schweiz, Norwegen, Portugal, für Bäckereibetriebe in Finnland und Italien, für Textil- und Staatsbetriebe in Spanien.

c) Heimarbeit. Hier umfaßt der Schutz nur in Frankreich, Portugal und in zwei Schweizer Kantonen alle 4 Personengruppen; in der Schweiz, Belgien, Holland und Griechenland 3 Personengruppen (ohne Männer); in England, Luxemburg und Schweden nur Kinder und Jugendliche; in Deutschland und Spanien nur die Kinder. Überdies sind in einigen Staaten Heimarbeitsbetriebe von bestimmter Größe oder mit Verwendung von Motoren u. dgl. unter Schutz gestellt.

d) Der Bauarbeiterschutz ist allgemein in Frankreich, Österreich, Bosnien, dem größeren Teile der Schweiz und Portugal; er gilt für Kinder, Jugendliche und Frauen außerdem in Italien, Belgien, Luxemburg, Schweden, Rumänien und Griechenland, ferner nur für Frauen in Ungarn, nur für Kinder und Jugendliche in Finnland und Dänemark, nur für Kinder in Deutschland, England, Holland und Spanien.

e) Bergbau. In Dänemark, Serbien und einem kleineren Teile der Schweiz sind Bergarbeiter überhaupt nicht geschützt; in Ungarn ist der Schutz beschränkt auf Frauen in Betrieben mit mehr als 10 Arbeitern. In allen anderen Staaten besteht ein Bergarbeiterschutz wenigstens für Kinder und Jugendliche und, mit Ausnahme von Finnland, auch für Frauen. England, Frankreich, Rußland, Österreich, Bosnien, Belgien, Holland, Norwegen, Spanien und Portugal schützen auch die erwachsenen Männer, jedoch teilweise nur bei Untertagarbeiten im Kohlenbergbau. In Ungarn stehen nur die Frauen unter Schutz.

f) Gastgewerbe. Von den 12 europäischen Staaten mit Arbeiterschutz (s. o.) haben 4, nämlich Rußland, Österreich, Bosnien und der größte Teil der Schweiz, Vorschriften für alle 4 Personengruppen erlassen, 1, nämlich Belgien, schließt nur die erwachsenen Männer vom Arbeiterschutz aus; in Deutschland, England, Niederlande, Schweden, Dänemark und Spanien besteht bloß ein Kinderschutz im Gastgewerbe, in Griechenland außerdem ein Schutz der Jugendlichen.

g) Handel. Hier ist der Schutz auch der erwachsenen Männer verhältnismäßig stark verbreitet, nämlich in den 9 Staaten Deutschland, England, Rußland, Österreich, Bosnien, Norwegen, Dänemark, Portugal und Serbien, ferner in drei Schweizer Kantonen und in Ungarn für Budapest und Umgebung; Spanien, Griechenland und 10 Schweizer Kantone schützen bloß Kinder, Jugendliche und Frauen; Finnland, Schweden und 1 Schweizer Kanton nur die Kinder und Jugendlichen; Holland nur die Kinder.

h) Der Schutz der Transportarbeiter umfaßt nur in Österreich, Bosnien und der Schweiz alle 4 Personengruppen, in Deutschland, England, Holland, Schweden, Spanien, Griechenland bloß die Kinder, in Belgien auch die Jugendlichen und Frauen.

* * *

Die Übersicht 4 lehrt uns weiter, daß es gegenwärtig noch keinen einzigen europäischen Staat gibt, der Arbeiterschutzvorschriften für alle 4 Personengruppen in allen 8 Betriebsgruppen erlassen hätte, und daß in dieser Hinsicht die bunteste Mannigfaltigkeit besteht. Nur der Schweizer Kanton Glarus ist so weit fortgeschritten.

Sehen wir davon ab, daß in Bosnien, wo im wesentlichen die Arbeiterschutzbestimmungen der österreichischen Gewerbeordnung rezipiert worden sind, der sachliche und persönliche Geltungsbereich mit dem in Österreich ungefähr identisch ist, so finden wir nicht 2 europäische Staaten, in welchen Übereinstimmung herrschen würde. Das zeigt deutlich die aus Übersicht 4 ableitbare Übersicht 6.

Das sachlich-persönliche Geltungsgebiet des Arbeiterschutzes ist, wie die Übersicht zeigt, am größten in Österreich und Bosnien (28 geschützte Kombinationen), dann im größten Teile der Schweiz (27 geschützte Kombinationen); es fehlt an einem Schutz in den beiden zuerst genannten Ländern nur für die 4 Personengruppen der Heimarbeit, in der Schweiz nur für die erwachsenen Männer in Handwerk, Heimarbeit, Baugewerbe, Bergbau und Handel. Es folgen mit verhältnismäßig weit gezogenem sachlich-persönlichem Geltungsgebiet Portugal und Belgien (je 22 geschützte Kombinationen), Griechenland (21), Frankreich und Rußland (je 20). Am engsten begrenzt ist der Arbeiterschutz in Ungarn (nur 6 geschützte Kombinationen), dann Italien, Dänemark und Bulgarien (9), Finnland (10), Serbien (12) und Luxemburg (13)

Übersicht 6.

Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich des Arbeiterschutzes in den europäischen Staaten.

Staaten	Anzahl der Betriebsgruppen mit Arbeiterschutz für				zusammen Kombinationen	Anzahl der Personengruppen, die geschützt sind, in							
	Kinder	Jugendliche	Frauen	Männer		Fa	Hdw	Hm	Bt	Bg	Ga	Hd	Tr
1. Deutsches Reich	8	3	3	1	15	3	1	1	1	3	1	4	1
2. England . . .	8	5	4	2	19	3	3	2	1	4	1	4	1
3. Frankreich . .	5	5	5	5	20	4	4	4	4	4	—	—	—
4. Rußland . . .	5	5	5	5	20	4	4	—	—	4	4	4	—
5. Finnland . . .	5	5	—	—	10	2	2	—	2	2	—	2	—
6. Italien	3	3	3	—	9	3	—	—	3	3	—	—	—
7. Österreich . .	7	7	7	7	28	4	4	—	4	4	4	4	4
8. Ungarn	1	1	3	1	6	4	—	—	1	1	—	—	—
9. Bosnien . . .	7	7	7	7	28	4	4	—	4	4	4	4	4
10. Belgien	7	7	7	1	22	3	3	3	3	4	3	—	3
11. Niederlande . .	8	4	4	1	17	3	3	3	1	4	1	1	1
12. Luxemburg . .	5	5	3	—	13	3	2	2	3	3	—	—	—
13. Schweiz . . .	8	8	8	3	27	4	3	3	3	3	4	3	4
14. Schweden . . .	8	6	3	—	17	3	2	2	3	3	1	2	1
15. Norwegen . . .	3	3	3	3	12	4	—	—	—	4	—	4	—
16. Dänemark . .	4	3	1	1	9	2	—	—	2	—	1	4	—
17. Spanien . . .	8	4	4	1	17	3	3	1	1	4	1	3	1
18. Portugal . . .	6	6	5	5	22	4	2	4	4	4	—	4	—
19. Rumänien . .	4	4	4	2	14	4	4	—	3	3	—	—	—
20. Bulgarien . . .	3	3	3	—	9	3	3	—	—	3	—	—	—
21. Serbien . . .	3	3	3	3	12	4	4	—	—	—	—	4	—
22. Griechenland .	8	7	6	—	21	3	3	3	3	3	2	3	1

Aus den 22 Staaten, den 8 Betriebs- und den 4 Personengruppen ergeben sich 704 Kombinationen, für 367 davon, d. h. 52 Proz., besteht gegenwärtig ein Arbeiterschutz, für 237 oder 48 Proz. ist das nicht der Fall.

Dieses Ergebnis ist großenteils der Entwicklung der letzten 1½ Jahrzehnte zu danken. Denn im Jahre 1900 betrug die Zahl der Kombinationen mit Arbeiterschutz erst 155 (22 Proz.), die der Kombinationen ohne einen solchen Schutz dagegen noch 549 oder 78 Proz. Die Zahl der geschützten Kombinationen hat sich also seither um 214 oder 138 Proz. vermehrt; indem einige Staaten überhaupt erst einen Arbeiterschutz eingeführt haben, andere den schon bestehenden Schutz auf neue Betriebsgruppen oder innerhalb der schon geschützten Betriebsgruppen auf neue Personengruppen ausgedehnt haben.

Auf die 8 Betriebs- und die 4 Personengruppen verteilen sich die geschützten und die ungeschützten Kombinationen folgendermaßen:

Übersicht 7.

Umfang des Arbeiterschutzes in Europa nach Betriebs- und nach Personengruppen.

	Anzahl der Kombinationen	
	geschützt	ungeschützt
a) Betriebsgruppen:		
Fabriken	74	14
Handwerk	54	34
Heimarbeit	28	60
Baugewerbe	46	42
Bergbau	67	21
Gastwirtschaften	27	61
Handel	50	38
Transport	21	67
zusammen	367	337
b) Personengruppen:		
Kinder	124	52
Jugendliche	104	72
Frauen	91	85
Männer	48	128

a) Bei den einzelnen Betriebsgruppen hängt die Anzahl der geschützten Einheiten hauptsächlich von zwei Faktoren ab, nämlich einerseits davon, in wieviel Staaten für die Betriebsgruppen ein Personenschutz überhaupt eingeführt wird, andererseits davon, in welchem Umfange auch die erwachsenen Männer in den Schutz einbezogen sind. Beides ist am stärksten hinsichtlich der Fabriken und des Bergbaues der Fall, weshalb hier die Anzahl der geschützten Kombinationen am größten ist. Erst in weitem Abstande folgen Handwerk, Baugewerbe und Handel, bei denen aber die geschützten die ungeschützten Kombinationen noch bedeutend an Zahl übertreffen. Dagegen erstreckt sich der Personenschutz in Heimarbeit, Gastwirtschaften und Verkehr nur auf den kleineren Teil der Kombinationen.

Noch zu Beginn unseres Jahrhunderts war, wie sich aus der Übersicht 4 ergibt, der persönliche Geltungsbereich in allen Betriebsgruppen viel enger. Verhältnismäßig am geringsten ist der Zuwachs an geschützten Kombinationen bei den Fabriken und im

Bergbau, weil hier schon früher über oder fast die Hälfte der Kombinationen — 45 und 35 — unter Personenschutz standen, so daß hier weniger Möglichkeiten für die Ausbreitung vorhanden waren; immerhin ist auch bei dieser Gruppe die Zunahme der Zahl der geschützten Einheiten sehr groß, nämlich 63 und 94 Proz.

Dagegen erreichten in keiner der 6 anderen Betriebsgruppen die Kombinationen mit Personenschutz vor dem Jahre 1900 auch nur die Zahl von 20; in allen diesen Gruppen ist ihre Zahl auf mehr als das 2½ fache gestiegen, und zwar im Handwerk von 19 auf 54, in der Heimarbeit von 12 auf 28, im Baugewerbe von 12 auf 46, im Gastgewerbe von 6 auf 27, im Handel von 9 auf 50, im Transport von 7 auf 21.

b) Bei den Zahlen für die 4 Personengruppen in Übersicht 7 springt die starke Verbreitung des Schutzes der Kinder und Jugendlichen in die Augen. Bei den Kindern sind gegenwärtig schon 70 Proz., bei den Jugendlichen fast 60 Proz. aller Kombinationen geschützt; während die Anzahl der Kombinationen mit Arbeiterschutz im Jahre 1900 bei den Kindern und Jugendlichen erst 55 betragen hatte, sind seither 69, resp. 59 Kombinationen unter Schutz gestellt worden.

Auch hinsichtlich der Frauen sind die Fälle bestehender Schutzvorschriften häufiger als die fehlender. Hier war der Fortschritt im 20. Jahrhundert besonders groß. Größtenteils infolge der Berner Konvention über die Nachtarbeit der Frauen ist der Frauenschutz, der im Jahre 1900 erst 25 Kombinationen umfaßt hatte, in den folgenden 15 Jahren um 68 Kombinationen gestiegen, hat sich in dieser Zeit also mehr als verdreifacht.

Verhältnismäßig noch rascher hat der Schutz der Männer an Ausdehnung gewonnen. Vor dem Jahre 1900 bildete diese Gruppe von Arbeiterschutzvorschriften erst die Ausnahme, er war nur in 12 Fällen verwirklicht. Im Laufe von 1½ Jahrzehnten sind dagegen 36 Fälle hinzugetreten. Gleichwohl ist ein Arbeiterschutz für erwachsene Männer erst für 27 Proz. der möglichen Kombinationen eingeführt.

B. Die außereuropäischen Gebiete.

Zur Ergänzung dieser die europäischen Staaten betreffenden Übersicht dienen die folgenden Angaben über die außereuropäischen Gebiete:

1. In den Vereinigten Staaten von Amerika umfaßt der Personenschutz in Fabriken, im Handwerk, im Bergbau, in Gastwirtschaften und im Handel fast in allen Staaten nebst den Kindern, Jugendlichen auch die erwachsenen Frauen; nur in 9 von 51 Staaten ist das letztere nicht der Fall; in diesen 9 Staaten wurden aber nur etwa 600000 Industrie- und Bergarbeiter gezählt gegen 7,6 Mill. in der ganzen Union, sie repräsentieren also nur etwa 8 Proz. dieser Gesamtzahl.

Dagegen hat die Arbeiterschutzgesetzgebung der amerikanischen Unionsstaaten fast durchaus vor den erwachsenen männlichen Arbeitern Halt gemacht. Die letzteren sind von Bundeswegen nur bei öffentlichen Arbeiten und Lieferungen, ferner in Eisenbahn und Postverkehr geschützt; von den Gliedstaaten haben nur 2 Schutznormen auch für erwachsene Arbeiter in gewissen Fabrikationszweigen, 10 solche für alle Bergarbeiter geschaffen. Außerdem haben 24 Staaten, dem Vorbilde der Bundesgesetzgebung folgend, für die Staatsbetriebe und für die öffentlichen Arbeiten den 8 Stundentag vorgeschrieben, 37 Staaten haben Arbeitszeitvorschriften für das Eisenbahn- und Straßenbahnpersonal erlassen.

2. Die Fabriksgesetze der 7 kanadischen Provinzen beziehen sich durchaus nur auf Kinder, Jugendliche und Frauen. Wohl aber hat in jenen Gebieten der Schutz auch der männlichen Arbeiter für Bergbau und Handel Eingang gefunden.

3. Die 8 australischen Staaten schützen in Fabriken und größeren Handwerksbetrieben Kinder, Jugendliche und Frauen, speziell Neuseeland auch die erwachsenen Männer. Alle 4 Personengruppen sind ferner geschützt im Bergbau in Neusüdwales, Viktoria und Westaustralien sowie im Handel in allen 8 Staaten.

Was die übrigen außereuropäischen Gebiete betrifft, so bezieht sich der Arbeiterschutz

4. in Argentinien auf Kinder, Jugendliche und Frauen in Gewerbe und Heimarbeit;

5. in Trinidad und Tabago auf Frauen in gewerblichen Betrieben mit mehr als 20 Arbeitern;

6. in Venezuela auf alle Personengruppen im Bergbau;

7. in Ägypten nur auf Kinder in Baumwollfabriken;

8. in Tunesien auf Kinder und Jugendliche, in Algerien auf alle Arbeiter in Fabriken, Handwerk, Heimarbeit, Bauten, Bergbau;

9. in den Vereinigten Staaten von Südafrika auf alle Personengruppen im Bergbau und Handel;

10. in Nordnigeria auf Frauen in Betrieben mit mehr als 10 Arbeitern;

11. in Deutsch-Ostafrika und Französich-Äquatorialafrika auf alle Personengruppen in allen Betrieben;

12. in Britisch-Indien auf alle Personengruppen in Fabriken, jedoch nur auf solche Personen, die in Räumen arbeiten, in welchen motorische Kraft verwendet wird;

13. in Japan auf Kinder, Jugendliche und Frauen in Fabriken.

* * *

Wir haben bisher ein rein äußerliches Moment, das geographische, sachliche und persönliche Geltungsgsbiet des Arbeiterschutzes in Betracht gezogen. Schon dabei ergab sich eine überraschende Mannigfaltigkeit. Sie wird noch größer, wenn man auf den Inhalt des Arbeiterschutzes eingeht.

II. Abschnitt.

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Fast überall hat der Arbeiterschutz damit begonnen, daß die Kinder unter einem bestimmten Alter von der Beschäftigung ganz ausgeschlossen und daß die Verwendung von Kindern und jugendlichen Arbeitern nach Überschreitung dieser Altersgrenze nur mit Beschränkungen gestattet wird. Die Beschränkungen bestehen namentlich in der Aufstellung besonderer Erfordernisse für die Beschäftigung, die einer gewissen Schulbildung, der Beibringung eines ärztlichen Tauglichkeitszeugnisses und dergl., in dem Verbote gefährlicher oder schädlicher Arbeiten, in dem Verbote der Nachtarbeit und in der Begrenzung der täglichen (oder wöchentlichen) Arbeitszeit.

Diese verschiedenen Richtungen des Schutzes der Kinder und Jugendlichen sind im folgenden dargestellt.

Dagegen werden, um Wiederholungen möglichst zu vermeiden, die Vorschriften über die Gewährung von Arbeitspausen und einer wöchentlichen Ruhezeit (Sonntagsruhe) einheitlich für alle geschützten Personen besprochen, weil diese Vorschriften zumeist für Kinder, Jugendliche, Frauen, eventuell auch Männer die gleichen sind.

§ 4. Der gänzliche Ausschluß der Kinder unter 14 Jahren.

Kein Staat hat sich bisher dazu entschlossen, die Heranziehung der Kinder unter 14 Jahren ganz allgemein, d. h. für alle Arten von Betrieben und Beschäftigungen, zu verbieten.

A. Europa.

In Europa haben nur einige wenige Staaten ein Kinderarbeitsverbot erlassen und auch das nur für einzelne Betriebsgruppen, und zwar:

Deutschland für Fabriken und gleichgestellte Betriebe (insbesondere Werkstätten mit wenigstens 10 Arbeitern oder Motor, alle Konfektionswerkstätten), alle Bauten, Bergbau und eine große Anzahl von speziellen Beschäftigungen;

England für Untertagarbeiten auf Kohle, Schiefer, Ton, Eisenerz;

Österreich für Fabriken, Bauten mit mehr als 20 Arbeitern bei einer Bauführung, Bergbau, Hausierhandel;

Bosnien für Fabriken;

die Niederlande für Steinhauereien, ferner für Mädchen im Bergbau;

Luxemburg für Bergbau, Steinbrüche, Gruben;

die Schweiz für Fabriken und gleichgestellte Betriebe (d. h. solche mit wenigstens 10 Arbeitern oder mit wenigstens 5 Arbeitern und Motor oder Beschäftigung von Jugendlichen usw.), ferner für Verkehrsanstalten, außerdem in einer größeren Anzahl von Kantonen für Handwerk, Heimarbeit, Bauten, Bergbau, Gastwirtschaften und Handel, zum Teil aber nur für Mädchen;

Schweden für Mädchen in Fabriken;

Norwegen für Fabriken, Handwerk mit wenigstens 5 Arbeitern oder Motor, Bergbau, ferner Bäckereien;

Dänemark für Fabriken, Handwerk, Heimarbeit, Bauten mit mehr als 5 Arbeitern oder Motor, Bäckereien, Gastwirtschaften;

Serbien für Fabriken, Handwerk und Handel.

Man sieht, daß in Europa das Verbot der Kinderarbeit sich mit wenigen Ausnahmen, wie namentlich in den Schweizer Kantonen, bloß auf Fabriken und gleichgestellte Betriebe und auf den Bergbau erstreckt.

Von den 176 Kombinationen von 22 Staaten mit 8 Betriebsgruppen sind nur 17, in denen der Ausschluß aller Kinder unter 14 Jahren vorgeschrieben worden ist.

B. Außerhalb Europas.

Viel weiter gehen in dieser Hinsicht einige überseeische Kulturstaaten.

So schließen in Australien die Fabriksgesetze von 6 Staaten[1]) — es fehlt nur Südaustralien — die 14 jährigen Kinder nicht nur aus den Fabriken i. e. S. aus, sondern ebenso aus allen Gewerbebetrieben mit einer Mindestzahl von Arbeitern (s. o. S. 14), ferner in 6 dieser Staaten (es fehlt Westaustralien) auch aus allen Betrieben mit einem Motor, in 5 Staaten (es fehlt nur Südaustralien) überdies aus allen Bergwerken oder wenigstens den Kohlenbergwerken.

Ebenso enthalten die Fabriksgesetze von 7 kanadischen Provinzen[2]) ein allgemeines Verbot, Kinder unter 14 Jahren zu beschäftigen. Dieses Verbot erstreckt sich zumeist auf alle Motorbetriebe und alle gewerblichen Betriebe mit wenigstens 5 Arbeitern, zum Teil auch auf die Heimarbeit; dazu kommen in Britisch-Kolumbia und Ontario noch Arbeitsverbote für Kinder im Bergbau.

Am weitesten gehen hinsichtlich des gänzlichen Ausschlusses der Kinder die Vereinigten Staaten von Amerika. Von den 52 Gliedstaaten der Union mit 7,720,418 Industrie- und Bergarbeitern haben 48 Staaten mit 7,670,504 Arbeitern Fabriksgesetze erlassen (es fehlen nur Alaska, Hawai, Neu-Mexiko und Portoriko mit zusammen 49914 Arbeitern). Diese Gesetze umfassen mit einer einzigen Ausnahme (Süd-Carolina) nicht nur die Fabriken, sondern auch die Werkstätten (Handwerk), ferner in

38	Staaten	mit	6,3	Mill.	Arbeitern	(82 Proz.) den Bergbau,
28	,,	,,	5,8	,,	,,	(77 ,,) die Gastwirtschaften
37	,,	,,	6,5	,,	,,	(84 ,,) den Handel.

Ganz überwiegend schreiben diese Gesetze ein Mindestalter von 14 (oder noch mehr) Jahren vor. Dieses Verbot der Kinderarbeit erstreckt sich

---

[1]) Viktoria, Neusüdwales, Queensland, Westaustralien, Tasmanien, Neuseeland.

[2]) Ontario, Quebek, Neuschottland, Saskatchewan, Manitoba, Britisch-Kolumbia, Neubraunschweig.

auf				in Staaten	mit Mill. Arbeitern
Gewerbe,	Bergbau,	Gastwirtschaften,	Handel	21	4,7
Gewerbe,	Bergbau,	—	Handel	5	0,8
Gewerbe,	—	Gastwirtschaften,	Handel	4	0,7
Gewerbe,	Bergbau,	—	—	6	0,4
Gewerbe,	—	—	Handel	3	0,4
Gewerbe,	—	—	—	2	0,2
Gewerbe,	—	Gastwirtschaften,	—	1	0,1
—	Bergbau,	—	—	2	0,1
Gewerbe,	Bergbau,	Gastwirtschaften,	—	1	0,04
			zusammen	45	7,4

während bloß 12jährigen Kindern die Arbeit verboten ist in 3 Staaten mit 0,2 Mill. Arbeitern und in 3 Staaten die Kinderarbeit unbeschränkt zugelassen ist.

Aus den angeführten Zahlen folgt, daß in den Vereinigten Staaten von Amerika so gut wie allgemein ein vollständiges Verbot jeder Kinderarbeit für Fabriken, Werkstätten, Bergbau, Gastgewerbe und Handel gilt; nämlich

für	in Staaten	mit Millionen Arbeitern	Proz. der Arbeiterbevölkerung der Union
Gewerbe	44	7,3	96
Bergbau	35	6,0	78
Gastgewerbe	27	5,5	71
Handel	33	6,6	86

Die nordamerikanische Gesetzgebung geht also in der Richtung, von der die Rede ist, ziemlich weit. Die Praxis soll allerdings damit nicht durchaus übereinstimmen. Es wird behauptet, daß dort eine Umgehung aller Vorschriften, welche auf ein bestimmtes Lebensalter abgestellt sind, dadurch sehr erleichtert werde, daß es an entsprechend geführten Geburtsregistern fehle.

Die überseeischen Staaten haben übrigens zum Teil nicht nur die Kinder unter 14 Jahren, sondern auch einen Teil der Jugendlichen von der Arbeit ausgeschlossen. So ist in den Vereinigten Staaten von Amerika das Mindestalter festgesetzt

mit 15 Jahren in 2 Staaten für alle Arten von Betrieben,
mit 16 Jahren in 1 Staat für Fabriken, Werkstätten, Gastgewerbe und Handel, in 9 Staaten für Bergbau.

mit 17 Jahren in 1 Staat für Gewerbe, Bergbau, Gastgewerbe und Handel,
mit 18 Jahren in je 1 Staat für Bergbau und für Gastwirtschaften.

In den kanadischen Provinzen, Manitoba und Britisch-Kolumbia sowie in Viktoria, erhöht sich das Zulassungsalter für Mädchen in Fabriken auf 15 Jahre, ebenso in Quebek für beide Geschlechter im Bergbau.

Ein großer Teil der angeführten Kinderarbeitsverbote innerhalb und außerhalb Europas stammt erst aus unserem Jahrhundert. So gab es vor dem Jahre 1900 in Europa ein solches Verbot im wesentlichen nur für Fabriken in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Norwegen und für Bergbau in Deutschland und Österreich.

§ 5. Das Verbot der Verwendung von Kindern unter einem bestimmten Alter in ganzen Gewerbegruppen.

A. Außerhalb Europas.

Für die folgende Betrachtung scheiden die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Australien größtenteils aus, da hier, soweit als es überhaupt einen Arbeiterschutz gibt, die Kinderarbeit zumeist ganz ausgeschlossen ist, während sonst jede Altersgrenze fehlt. Nur 6 kleinere Staaten der Union mit einer geringen Anzahl von Arbeitern haben für einzelne Betriebsgruppen die Vollendung des 12. Jahres für die Beschäftigung vorgeschrieben, Südaustralien fast für alle Gewerbe die Vollendung des 13. Jahres. Ferner sind Kinder vom 12. Jahre an beim Bergbau zugelassen in Neuschottland, Alberta.

Anders in den übrigen außereuropäischen Gebieten und in Europa selbst. Verbote der Verwendung von Kindern unter 14 Jahren sind hier selten. Dagegen haben diese Gesetzgebungen ein Mindestalter für die Verwendung von Kindern wenigstens für gewisse Betriebsgruppen festgesetzt. Bei der folgenden Betrachtung müssen wir, damit kein falsches Bild entstehe, auch die bereits oben besprochene völlige Ausschließung der Kinder unter 14 Jahren mit einbeziehen.

Es gilt als Untergrenze für die Kinderarbeit

das 12. Lebensjahr in Japan für Fabriken, in Britisch-Indien für Fabriken, und zwar nur für solche Personen, die in Räumen arbeiten, in denen motorische Kraft verwendet wird;

in der Hauptstadt von Argentinien für die Industrie;
in Algerien für Gewerbe, Bauten, Bergbau;
in Venezuela für den Bergbau;
das 9. Lebensjahr in Britisch-Indien für Fabriken, in Ägypten für die Baumwollfabriken.

Eigentümlich ist die Regelung in Algerien, wo eingeborene Kinder im Gewerbe, zum Teil auch in der Heimarbeit mit 12 Jahren, europäische Kinder dagegen, falls sie kein Schulentlassungszeugnis besitzen, erst mit 13 Jahren zur Arbeit herangezogen werden dürfen.

B. Europa.

a) Betrachten wir zunächst das sachliche Geltungsgebiet der in Rede stehenden Normen in Europa.

Aus der Übersicht 8 erkennt man, daß eine Altersgrenze für alle 8 unterschiedenen Betriebsgruppen nur in Deutschland, England, den Niederlanden, Schweden, Spanien und Griechenland festgesetzt worden ist; in Österreich fehlt eine solche Norm bloß für die Heimarbeit, in Belgien bloß für den Handel, in Frankreich bloß für Gastgewerbe, Handel und Transport. In den anderen europäischen Staaten finden wir 4 oder noch mehr Betriebsgruppen ohne Vorschriften über Mindestalter. Am engsten ist der Geltungsbereich in Ungarn (Fabriken und Lehrlinge im Handwerk), dann in Rußland und in Bosnien (Fabriken und Bergbau), zum Teil auch in der Schweiz.

Für Fabriken gilt eine Schutzvorschrift dieser Art in allen 22 europäischen Staaten; für den Bergbau fehlt eine solche nur in Ungarn, Dänemark, Serbien, zum Teil der Schweiz; für das Baugewerbe besteht eine Altersgrenze in allen Staaten außer Rußland, Ungarn, Bosnien, Norwegen, Bulgarien, Serbien und zum Teil der Schweiz; für das Handwerk in allen Staaten außer Rußland, Italien, Ungarn, Bosnien, Norwegen, Dänemark und einem Teile der Schweiz.

Für die Heimarbeit oder doch für gewisse Teile dieser Betriebsgruppe ist ein Mindestalter in 11 Staaten vorgeschrieben, es sind das Deutschland, England, Frankreich, Belgien, Holland, Luxemburg, Schweiz (großen Teils), Schweden, Spanien, Portugal und Griechenland. Fast die nämlichen Staaten haben die Kinderarbeit auch für Gastgewerbe, Handel und Transport be-

Übersicht 8.

Mindestalter in den europäischen Staaten.

Europäische Staaten	Mindestalter für die Beschäftigung in								Anmerkungen
	Fa	Hdw	Hm	Bt	Bg	Ga	Hd	Tr	
1. Deutsches Reich eigene Kinder fremde Kinder	 14[a][b] 14[a][b]	 10[b] 12[b]	 10[b] 12[b]	 14[a] 14[a]	 14[a] 14[a]	 12 12	 10 12	 10 12	a) Oder 13 Jahre und erfüllte Schulpflicht. Diese dauert in Preußen, Sachsen, Baden, Hessen usw. bis 14 Jahre. b) Werkstätten mit wenigstens 10 Arbeitern oder Motor, Werkstätten der Konfektions- und Tabakindustrie usw., ferner zahlreiche andere Werkstätten und Arbeiten sind den Fabriken gleichgestellt.
2. Großbritannien	12[a]	12[a]	12[a]	12[a]	13[b]	12[a]	12[a]	12[a]	a) Und Nachweis eines Schulbildungsminimums oder 13 (in Schottland 14) Jahre. b) Bergbau auf Kohle, Eisenerz, Schiefer, Ton und Untertagarbeiten auf Metall.
3. Frankreich[a]	12[b]	12[b]	12[b]	12[b]	12[b]	—	—	—[c]	a) Familienbetriebe nur bei Beschäftigung auch von familienfremden Personen. b) Und Zeugnis über Beendigung des Elementarunterrichtes u. ärztl. Tauglichkeitszeugnis; sonst 13 Jahre. c) Seeschiffahrt, Schiffsjungen wie Fabriken.
4. Rußland	12	—	—	—	12	—	—	—	
5. Finnland	12[a]	12[a]	—	12[a]	12[a]	—	12[a]	—	a) Kränkliche oder schwächliche Personen 18 Jahre.
6. Italien	12[a][b]	—[b]	—[b]	12[a]	12[a]	—	—	—	a) Und erfüllte Schulpflicht, sonst 15 Jahre. b) Werkstätten mit wenigens 6 Arbeitern oder Motor sind den Fabriken gleichgestellt.
7. Österreich[a]	14[b]	12	—	12[b]	14	12	12	12	a) Verboten ist regelmäßige Beschäftigung (gilt nicht für den Bergbau). b) Bauten mit mehr als 20 Arbeitern bei einer Bauführung sind den Fabriken gleichgestellt.
8. Ungarn	12[a]	—[b]	—	—[b]	—	—[b]	—[b]	—	a) Mit behördlicher Bewilligung 10 Jahre. b) Für Lehrlinge 12, mit behördlicher Genehmigung noch weniger Jahre.
9. Bosnien[a]	14[b]	—[b]	—	—[b]	10	—[b]	—[b]	—[b]	a) Verboten ist regelmäßige Beschäftigung. b) Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern sind den Fabriken gleichgestellt.
10. Belgien[a]	13[b]	13[b]	13[b]	13[b]	13[b]	13[b]	—	13[b]	a) Familienbetriebe nur dann, wenn mit Motor oder auch mit familienfremden Personen oder in für gefährlich, ungesund oder lästig erklärten Gewerben. b) Mit Schulentlassungszeugnis, sonst 14 Jahre.
11. Niederlande	13[a]	13[a]	13[a]	13[a]	13	13[a]	13[a]	13[a]	a) Und Erfüllung der Schulpflicht.

12. Luxemburg	12[a])	12[a])	12[a])	12[a])	16	—	—	—	a) Gilt nicht für Arbeiten innerhalb d. Familienkreises.
13. Schweiz, Bund	14[a])[b])	—[b])	—[b])	—	—	—	—	17	a) Und später während der Dauer der täglichen Schulpflicht. b) Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern, Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern und motorischer Kraft usw. sind den Fabriken gleichgestellt. c) Aargau, Bern, Appenzell a. Rh., Luzern, St. Gallen, Solothurn, Zürich. d) Bis zur vollendeten Schulpflicht, u. zw. auch Knaben. e) Und erfüllte Schulpflicht oder 14 Jahre.
13a. Tessin } Knaben und Mädchen	14	14	14	14	14	—	14	17	
13b. Glarus } Knaben und Mädchen	14	14	14	14	14	—	—	17	
13c. Genf } Knaben und Mädchen	14	13	13	13	13	—	13	17	
13d. Basel-Stadt } nur Mädchen	14	14	14	14	14	14[d])	14	17	
13e. 7 Kantone[c]) } nur Mädchen	14	14	14	14	14	—	—	17	
13f. Neuenburg } nur Mädchen	14	13[e])	13[e])	13[e])	13[e])	—	13	17	
14. Schweden	*13*[a])[b])	12[b])[c])	12[b])[c])	12[c])	12[c])	12[c])	12[c])	12[c])	a) Gilt nicht für Familienmitglieder, für Mädchen in Fabriken 14 Jahre. b) Betriebe mit wenigstens 10 Arbeitern oder mit wenigstens 5 Arbeitern und Motor von 3 HP oder mit Motor von 5 HP sind den Fabriken gleichgestellt. c) Außerdem Erfüllung der Schulpflicht (abgesehen von den Ferien).
15. Norwegen	14[a])[b])	—[b])	—[b])	—	14	—	—	—	a) Außerdem Beendigung der Schulpflicht. Für leichtere Arbeiten mit behördlicher Genehmigung und ärztlichem Zeugnis 12 Jahre. b) Den Fabriken sind gleichgestellt Handwerk, Heimarbeit mit wenigstens 5 Arbeitern oder Motor von 1 HP.
16. Dänemark	*14*[a])[b])	—[b])[c])	—[b])	14[a])[b])	—	14[a])	—	—	a) Genauer erfüllte Schulpflicht. Diese dauert bis 14 Jahre. b) Handwerk, Heimarbeit, Bauten mit Motor sind den Fabriken gleichgestellt. c) Für Bäckereien erfüllte Schulpflicht, d. h. 14 Jahre.
17. Spanien[a])	10[b])	10	10	10	10	10	10	10	a) Familienbetriebe ohne familienfremde Personen sind ausgenommen. b) Bei Kenntnis des Lesens und Schreibens 9 Jahre.
18. Portugal	12[a])	12[a])	12[a])[b])	12[a])	12[a])	—	—	—	a) Mit behördlicher Bewilligung für leichtere Arbeiten 10 Jahre. b) Betriebe mit Motor oder auch mit familienfremden Personen od. mit gefährl. od. ungesunden Arbeiten.
19. Rumänien	12	12[a])	—	12	12	—	—	—	a) Lehrlinge 11 Jahre.
20. Bulgarien	12[a])	12[a])	—[b])	—	12[a])	—	—	—	a) Mit behördlicher Genehmigung 10 Jahre. b) Heimarbeit mit wenigstens 6 familienfremden Frauen oder Kindern 12 Jahre, ist dem Handwerk gleichgestellt.
21. Serbien	14[a])	14[a])	—	—	—	—	14[a])	—	a) Ausnahmsweise mit ärztlichem Zeugnis 12 Jahre.
22. Griechenland	12[a])	12[a])	12[a])[b])	12[a])	12[a])	12[a])	12[a])	12[a])	a) Vom Jahre 1917 an 14 Jahre oder Beendigung der Schulpflicht. b) Für nicht gefährliche und nicht ungesunde Arbeiten in reinen Familienbetrieben ohne Motor 10 Jahre.

schränkt; doch kommen hier Österreich, ferner für das Gastgewerbe Dänemark, für den Handel Finnland und Serbien, für den Transport die Schweiz dazu; dagegen fallen für die 3 Gruppen Frankreich, Luxemburg und Portugal weg, für den Handel Belgien.

Die 8 unterschiedenen Betriebsgruppen ergeben mit den 22 Staaten Europas 176 Kombinationen; nur in 107, mit Einrechnung von Handwerk, Heimarbeit, Baugewerbe und Bergbau in der Schweiz 111 dieser Kombinationen, dürfen die Kinder nur nach Überschreitung eines bestimmten Alters beschäftigt werden, während in 69, bzw. 65 Kombinationen gegenwärtig noch alle, auch die jüngsten Kinder verwendet werden dürfen.

b) Die Altersgrenze selbst schwankt dort, wo eine solche überhaupt gegeben ist, zwischen einerseits dem vollendeten 9. und 10. Lebensjahr — zum Teil in Spanien und in Ungarn, ferner in Deutschland für eigene Kinder und unter Umständen in Griechenland für die Heimarbeit — und anderseits dem vollendeten 14. Lebensjahre (s. o. § 4). Sieht man von diesen extremen Fällen ab, so bildet ganz überwiegend das 12., in Belgien und Holland das 13. Lebensjahr die Grenze.

Welches Mindestalter für die verschiedenen Betriebsgruppen vorgeschrieben ist, zeigt die Übersicht 9.

Übersicht 9.

Mindestalter nach Betriebsgruppen in Europa.

Betriebsgruppen	Anzahl der europäischen Staaten mit Verbot der Beschäftigung von Kindern unter ... Jahren							ohne Altersgrenze
	17	16	14	13	12	10	zus.	
Fabriken	—	—	7	3	11	1	22	—
Handwerk	—	—	1 [1]	2	11	1	15	7
Heimarbeit	—	—	—	2	7	1	10	13
Bauten	—	—	2 [1]	2	10	1	15	7
Bergbau	—	1	3 [1]	3	9	2	18	4
Gastgewerbe	—	—	1 [1]	2	5	1	9	13
Handel	—	—	1 [1]	1	6	1	9	13
Transport	1	—	—	2	5	1	9	13
zus. Fälle	1	1	15	17	64	8	107	99

In einigen Staaten ist die Altersgrenze nicht für alle Betriebsgruppen oder Arten von Kindern die nämliche. So ist sie in Deutschland, Österreich, Bosnien und Schweden für Fabriken,

[1]) Außerdem z. T. in der Schweiz.

zum Teil auch für Bauten und Bergbau höher als für andere Betriebe, ferner dürfen in Deutschland eigene Kinder früher zu arbeiten beginnen als familienfremde. Eine derartige Unterscheidung findet sich — außer in Griechenland für gewisse Familienbetriebe — in keinem anderen Staat. Vermutlich bleiben aber in den meisten Staaten die „eigenen Kinder" in der Praxis größtenteils außerhalb jedes Arbeiterschutzes. In Schweden ist dies geradezu festgelegt, indem das Gesetz ausdrücklich sagt, daß die Schutzbestimmungen nur für „familienfremde" Kinder gelten. In Luxemburg sind nur die Arbeiten außerhalb des Familienkreises dem Arbeiterschutze unterstellt.

An sonstigen Besonderheiten sind noch die folgenden zu erwähnen:

Verschiedene Altersgrenzen für Knaben und Mädchen bestehen in Schweden für Fabriken. Die kantonale Gesetzgebung in der Schweiz bezieht sich zumeist nur auf Kinder weiblichen Geschlechts.

In Österreich und in Bosnien ist die gesetzliche Altersgrenze keine unbedingte; die Gesetze verbieten hier nur die regelmäßige Beschäftigung von Kindern unter 12 oder 14 Jahren.

In Finnland erhöht sich das Zulassungsalter für schwächliche oder kränkliche Kinder im Gewerbe von 12 auf 18 Jahre.

Ganz abnorm ist es, daß in Spanien die Kinderarbeit in Fabriken unter Umständen für jüngere Kinder als in anderen Betrieben gestattet ist.

c) Modifiziert sind übrigens die besprochenen Normen über das Zulassungsalter der Kinder in einigen Staaten dadurch, daß die Verwaltungsbehörde ermächtigt wird, Ausnahmen zuzulassen, sei es generell für gewisse Gewerbezweige oder Arbeiten, oder individuell für bestimmte Kinder.

In Deutschland dürfen Kinder zu besonders leichten und angemessenen Arbeiten, für welche sonst das 12. Lebensjahr vorgeschrieben ist, schon mit 10 Jahren herangezogen werden;

in England dürfen mit behördlicher Erlaubnis Kinder in Fabriken schon vom 10. (statt 12.) Lebensjahre an beschäftigt werden, Lehrlinge im Handwerk auch vor dem 10. Lebensjahr (ohne untere Altersgrenze);

in Bosnien können Kinder unter 14 Jahren aus Gründen für bestimmte Fabrikszweige zugelassen werden (nicht geschehen);

in Norwegen dürfen Kinder mit behördlicher Bewilligung und ärztlichem Gesundheitszeugnis zu leichteren und unschädlichen Arbeiten schon mit 12 statt mit 14 Jahren herangezogen werden;

in Portugal können gewisse leichtere Arbeiten Kindern zwischen 10 und 12 Jahren bei kräftiger Körperbeschaffenheit und nach abgelegter Prüfung 1. Grades gestattet werden (geschehen für gewisse Arbeiten der Textilindustrie und für die Papiererzeugung);

in Bulgarien sind die Behörden ermächtigt, für bestimmte Gewerbe das Mindestalter von 12 auf 10 Jahre herabzusetzen;

in Serbien darf ausnahmsweise schon Kindern zwischen 12 und 14 Jahren die Arbeit in Fabriken, Handwerk oder Handel bei ärztlichem Nachweis guter körperlicher Entwicklung gestattet werden.

Weitere Modifikationen der Vorschriften über das Mindestalter sind in vielen Staaten dadurch gegeben, daß für gefährliche oder schädliche Arbeiten ein höheres Alter verlangt wird (§ 6) oder daß noch weitere Bedingungen für die Zulassung zur Beschäftigung aufgestellt sind (§ 7).

d) In welchem Grade der vorstehend dargestellte, gegenwärtige Zustand das Ergebnis der neueren Entwicklung ist, läßt sich einigermaßen schon aus der Übersicht 8 erkennen, in der jene Altersgrenzen mit halbfetten Ziffern bezeichnet sind, die seit dem Jahre 1900 neu eingeführt worden sind. Von den erwähnten 111 Fällen einer Begrenzung des Beschäftigungsalters (mit Berücksichtigung der Schweizer Kantone) gehören 53, d. h. fast die Hälfte dem 20. Jahrhundert an. Dazu kommen aber noch 16 in der Übersicht kursiv gedruckte Fälle, in denen früher ein Mindestalter schon vorgeschrieben war, diese aber im 20. Jahrhundert erhöht worden ist, so daß nur 42 Positionen in den letzten 15 Jahren unverändert geblieben sind.

Die in Rede stehende Entwicklung — Neueinführung oder Erhöhung des Zulassungsalters — hat sich seit dem Jahre 1900 in 15 von den 22 europäischen Staaten vollzogen; nur in England, Frankreich, Rußland, Finnland, Österreich, Ungarn und Luxemburg sind die Vorschriften über die Zulassung von Kindern zur Arbeit in dieser Zeit unverändert geblieben.

Die Bewegung betrifft auch alle 8 Betriebsgruppen, die die Übersicht 10 zeigt.

Übersicht 10.

Veränderungen hinsichtlich des Mindestalters in Europa seit 1900.

Betriebsgruppen	Anzahl der Staaten[1]), in welchen ein Mindestalter	
	neu eingeführt wurde	erhöht wurde
Fabriken	6	5
Handwerk	9	1
Heimarbeit	6	1
Baugewerbe	8	3
Bergbau	8	2
Gastgewerbe	6	1
Handel	5	1
Transport	5	2

§ 6. Ausschluß der Kinder und Jugendlichen von gefährlichen oder schädlichen Arbeiten.

Wir haben bisher betrachtet, inwiefern die Verwendung von allen oder wenigstens der jüngeren Kinder für ganze Betriebsgruppen verboten ist. Daneben haben die meisten Staaten die Beschäftigung in gefährlichen oder schädlichen Betrieben oder die Verwendung zu solchen Arbeiten an die Vollendung eines höheren Alters geknüpft. Die Formen, in welchen dies geschieht, sind verschieden.

Manche Gesetze zählen unmittelbar die Arten von Betrieben oder von Arbeiten auf, welche nur nach Erreichung eines gewissen Mindestalters erlaubt sind;

in anderen Fällen wird die Verwaltung dazu ermächtigt, vielleicht auch beauftragt, jene gefährlichen oder schädlichen Betriebszweige oder Arten von Arbeiten zu bestimmen, von welchen Jugendliche ausgeschlossen sein sollen;

in einigen Staaten endlich begnügt sich der Gesetzgeber damit, ein ganz allgemein gehaltenes Verbot der Verwendung von Kindern oder Jugendlichen unter einem bestimmten Alter zu gefährlichen oder ungesunden Arbeiten auszusprechen oder, was ungefähr dasselbe ist, vorzuschreiben, daß die genannten Personen nur zu un-

[1]) Ohne Berücksichtigung der Schweizer Kantone.

gefährlichen, gesunden oder nicht zu schweren Arbeiten verwendet werden dürfen.

Als Umstände, wegen welcher der in Rede stehende Ausschluß erfolgt, wird zumeist Gefährlichkeit, Gesundheitsschädlichkeit der Arbeit bezeichnet, zum Teil Gefährdung der körperlichen Entwicklung, der Sittlichkeit oder der Umstand, daß die Arbeit zu schwer ist, daß sie den Schulbesuch hindert.

A. Gesetzliche Beschäftigungsverbote.

a) Die Untertagarbeit im Bergbau, zum Teil auch in Gruben und Brüchen wird am häufigsten nur nach Erreichung eines bestimmten Alters gesetzlich gestattet. Die diesbezüglichen Normen sind im folgenden zusammengestellt. Jene Staaten, die keine eigenen Sondervorschriften für die Untertagarbeiten erlassen haben, sind in Klammern jenem Altersjahr beigesetzt, bis zu dem die Arbeit im Bergbau im allgemeinen untersagt ist, um so ein richtiges Bild über die Zulassung der Jugendlichen zur Arbeit unter Tag zu geben.

Es haben die untere Altersgrenze festgesetzt mit

10 Jahren (Bosnien. Hercegovina);

12 Jahren (Rußland, Neuschottland, 3 amerikanische Unionsstaaten, Venezuela);

13 Jahren (England, Frankreich, Italien und Rumänien bei mechanischer Förderung);

14 Jahren (Deutschland, Österreich), Italien nicht mechanische Förderung, Belgien, (Schweiz), England im Kohlenbergbau, (19 amerikanische Unionstaaten, 5 australische Staaten);

15 Jahren (Finnland für Knaben, Schweden, Rumänien bei nicht mechanischer Förderung, Bulgarien, Griechenland);

16 Jahren Bayern, (Delaware), Niederlande mit ärztlichem Tauglichkeitszeugnis, Luxemburg, Norwegen, Spanien, Portugal für Knaben, (9 amerikanische Unionsstaaten), Alberta, Tunesien, die südafrikanische Union);

17 Jahren (Ontario, Texas);

18 Jahren Finnland für weibliche Jugendliche, Portugal für Mädchen und 3 amerikanische Unionsstaaten;
20 Jahren Niederlande bei Fehlen eines ärztlichen Zeugnisses.

Dagegen fehlt jede Altersgrenze in Ungarn, Dänemark und Serbien.

Außerdem sind von schweren Arbeiten unter Tag ausgeschlossen die Jugendlichen bis 16 Jahre in Holland und Griechenland, bis 18 Jahre in Luxemburg, teils bis 16, teils bis 18 Jahre in England.

b) Aus Bäckereien sind die Kinder — abgesehen von den allgemeinen Kinderschutzbestimmungen — ausgeschlossen

bis 13 Jahre in Südaustralien;
bis 14 Jahre in den 6 anderen australischen Staaten und Neubraunschweig;
bis 15 Jahre in Viktoria die Mädchen.
bis 16 Jahre in Wisconsin.

c) Für das Reinigen von Maschinen in Gang oder für das Arbeiten an solchen Maschinen besteht eine Altersgrenze von

14 Jahren in Norwegen, hinsichtlich der gefährlichen Maschinen, dann in Dänemark, Massachusets, Britisch-Indien;
15 Jahren in Delaware, Japan;
15 Jahren, Mädchen 18 Jahren in Finnland;
15 Jahren, Mädchen 21 Jahren in Italien;
16 Jahren in Spanien, in 13 amerikanischen Unionsstaaten, Australien;
17 Jahren in Rußland;
18 Jahren in England, in 7 amerikanischen Unionsstaaten;
21 Jahren in Tennessee;
ferner für alle Minderjährigen in Rumänien.

d) Für Hausierhandel, Straßenhandel und dergl. besteht ein Beschäftigungsverbot bis

11 Jahre in England;
12 Jahre in 3 amerikanischen Unionsstaaten;
14 Jahre in Österreich, Griechenland und 2 amerikanischen Unionsstaaten.

e) Öffentliche Schaustellungen, Verwendung als Akrobaten und dergl. sind verboten bis

12 Jahre in Frankreich, Tunesien und 2 amerikanischen Unionsstaaten;
14 Jahre in Griechenland und 2 amerikanischen Unionsstaaten;
16 Jahre in Spanien und in 5 amerikanischen Unionsstaaten;
18 Jahre in Minnesota;
21 Jahre in Louisiana.

f) An weiteren gesetzlich verbotenen Arbeiten wären zu erwähnen

in England für Kinder (13, resp. 14 Jahre) das Tauchen von Zündhölzern, das Trockenschleifen von Metallen, das Schmelzen und Emaillieren von Glas;

für Kinder unter 14 Jahren das Bewegen von schweren Lasten;

für Frauen unter 16 Jahren die Herstellung von Ziegeln und von Salz;

für Frauen unter 18 Jahren das Schmelzen und Emaillieren von Glas;

für Jugendliche unter 18 Jahren das Belegen von Spiegeln, die Herstellung von Bleiweiß;

in Norwegen für Jugendliche unter 18 Jahren die Aufsicht über Dampfkessel und Maschinen;

in Spanien für Jugendliche unter 16 Jahren Arbeiten mit Explosivstoffen;

in Australien für Jugendliche unter 16 oder 18 Jahren Arbeiten in Setzereien, Trockenschleifen, Eintauchen von Zündhölzchen, Erzeugung von Salz, von Ziegeln, Bleiweiß, Glasschmelzen, Belegen von Spiegeln, Bedienen von Aufzügen;

in Britisch-Indien für Kinder unter 14 Jahren alle Arbeiten in Räumen, in welchen der Baumwollöffner tätig ist.

in den Vereinigten Staaten, und zwar für die Beschäftigung bei Aufzügen in 24 Staaten (8 Staaten bis 14, 3 Staaten bis 15, 6 Staaten bis 16, 7 Staaten bis 18 Jahre), für den Verkauf alkoholischer Getränke, in Bars und dergl. in 22 Staaten (in 16 Staaten bis 21 oder bis zur Großjährigkeit), in 7 Staaten für die Erzeu-

gung von Bleiweiß, Farben und dergl. (zumeist bis 16 Jahre), in je 5 Staaten für die Erzeugung von Zündhölzchen und für Tabakfabriken usw.

B. Ermächtigung der Verwaltung, ungesunde, gefährliche, zum Teil auch zu anstrengende oder die Sittlichkeit gefährdende Arbeiten zu verbieten.

Über den Umfang, in welchem eine solche Ermächtigung in den europäischen Staaten besteht, belehrt die folgende Zusammenstellung.

Übersicht 11.

Ermächtigung der Verwaltung zum Verbot gewisser Arbeiten.

in	Die Ermächtigung gilt für							
	Fa	Hdw	Hm	Bt	Bg	Ga	Hd	Tr
	bis zum vollendeten … Lebensjahr							
Deutschland	16	14[1]	14[1]	(14)	16	14[1]	14[1]	14[1]
England	18	18	18	—	—	—	—	—
Frankreich	18	18	18	18	18	—	18	—
Rußland	15	—	—	—	15	—	—	—
Finnland	18	18	—	18	—	—	18	—
Italien männlich	15	15	15	15	15	15	15	15
Italien weiblich	21	21	21	21	21	21	21	21
Österreich	(14)	14	—	14	(14)[5]	14	14	14
Ungarn	16	—	—	—	—	—	—	—
Bosnien	16	16	—	16	16	16	16	16
Belgien männlich	16	16	16	16	16	16	—	16
Belgien weiblich	21	21	21	21	21	21	—	21
Niederlande	18	18	18	18	18	18	18	18
Luxemburg	16	16	—	16	—	—	—	—
Schweiz	16	[2]	[2]	[2]	[2]	—	—	—
Schweden	18	18	18	18	18	18	18	18
Norwegen	18	[3]	—	[3]	18	—	—	—
Dänemark	18	[3]	[3]	[3]	—	—	—	—
Spanien	16	16	16	16	16	16	16	16
Portugal männlich	16	16	16	16	16	—	—	—
Portugal weiblich	18	18	18	18	18	—	—	—
Rumänien männlich	15	15	—	15	15	—	—	—
Rumänien weiblich	17	17	—	17	17	—	—	—
Bulgarien	18	18	[4]	—	18	—	—	—
Serbien	16	—	—	—	—	—	—	—
Griechenland	18	18	18	18	18	18	18	18

[1]) oder 13 und erfüllte Schulpflicht.
[2]) größere Betriebe bis 16 Jahre.
[3]) größere Betriebe bis 18 Jahre.
[4]) in Betrieben mit wenigstens 6 familienfremden Frauen und Kindern 18 Jahre.
[5]) Mädchen 16.

Auch in den Arbeiterschutzstaaten außer Europa bestehen ähnliche Ermächtigungen; so in 6 amerikanischen Unionsstaaten, dann in Tunesien für Gewerbe, Bergbau, Handel bis 16 Jahre und in Argentinien für die Hauptstadt bis 16 Jahre für alle Arbeiten.

Von diesen Ermächtigungen haben die Regierungen in außerordentlich verschiedenem Umfange Gebrauch gemacht. Bosnien z. B. gar nicht, Ungarn für 2, Österreich für 4 Arten von Arbeiten; dagegen ist die Liste der im Verwaltungswege den Jugendlichen untersagten Arbeiten in Frankreich, Rußland, Italien, Belgien, Niederlande, Spanien, Portugal, Griechenland und Argentinien sehr umfangreich. In der Mitte stehen Deutschland, England, Luxemburg, die Schweiz, Schweden.

In die Details dieser Vorschriften kann hier aus Raumrücksichten nicht eingegangen werden.

C. Allgemeingehaltene Verbote ungesunder, gefährlicher oder zu anstrengender Arbeiten.

Solche Verbote sprechen für Jugendliche die Arbeiterschutzgesetze einiger Staaten aus, so Italien, Österreich, Ungarn, Bosnien, Schweden, Norwegen, Spanien, Portugal, Rumänien, in zahlreichen amerikanischen Unionsstaaten zumeist bis 16 Jahre, in 7 Provinzen von Kanada, Argentinien, Australien (für den Bergbau), Ägypten, Japan.

§ 7. Weitere Bedingungen für die Zulassung zur Arbeit, Verhältnis zum Schulunterricht.

Manche Staaten stellen für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen außer, hie und da auch neben dem Erfordernisse eines bestimmten Mindestalters noch andere Bedingungen, und zwar zum Teil ohne zeitliche Grenze, zum Teil nur bis zur Erreichung einer bestimmten Altershöchstgrenze, nach deren Überschreitung diese Schranke wegfällt.

1. Ein Beschäftigungsverbot vor beendeter Schulpflicht besteht in 9 europäischen Staaten, und zwar

in Deutschland für Kinder und Jugendliche über 13 Jahre in Fabriken, Werkstätten mit wenigstens 10 Arbeitern oder einem Motor usw., im Bergbau, bei Bauten und für eine Reihe von speziell festgesetzten Betriebszweigen (Spedition, Fuhrwerk usw.);

in den meisten und vor allem in den größten Bundesstaaten dauert die Schulpflicht wenigstens bis zum erreichten 14. Lebensjahr;

in Frankreich für die Kinder zwischen 12 und 13 Jahren in Fabriken, Handwerk, Heimarbeit, Bauten und Bergbau; das Schulentlassungszeugnis soll in der Regel erst mit 13, kann unter Umständen aber auch schon früher gegeben werden;

in Italien für Kinder zwischen 12 und 15 Jahren in Fabriken, Bauten und Bergbau;

in Belgien für Kinder zwischen 13 und 14 Jahre für alle Arbeiten; die Ausdehnung der Schulpflicht auf das 14. Jahr ist geplant;

in den Niederlanden für alle Kinder über 13 Jahre, und zwar in allen Betriebsgruppen (mit Ausnahme des Bergbaues); doch dauert hier die Schulpflicht in der Regel nicht länger als bis zum 13. Lebensjahr;

in der Schweiz für Jugendliche über 14 Jahre in Fabriken;

in Schweden für die Kinder über 12 Jahre bei allen Arbeiten;

in Norwegen für Kinder und Jugendliche in Gewerbebetrieben mit wenigstens 5 Arbeitern oder Motor, Bergbau;

in Dänemark ist für Fabriken überhaupt kein Mindestalter normiert, sondern ganz auf die Erfüllung der Schulpflicht abgestellt, die aber erst mit 14 Jahren endigt.

In den übrigen Staaten dürfen die Kinder auch dann zu Arbeiten verwendet werden, wenn sie noch schulpflichtig sind.

2. Der Nachweis eines gewissen Mindestmaßes an Bildung wird als die Voraussetzung für die Kinderarbeit vorgeschrieben

in England, indem ein Kind zwischen 12 und 13, in Schottland zwischen 12 und 14 Jahren zu keinerlei Erwerbsarbeit verwendet werden darf, wenn es nicht die Fertigkeit in Lesen, Schreiben und Rechnen nachweist und ein Zeugnis über jene Kenntnisse besitzt, die nach den Anordnungen der Lokalbehörde notwendig sind, um wenigstens eine teilweise Befreiung vom Schulbesuche zu erlangen;

in Spanien, wo die Beschäftigung von Kindern zwischen 9 und 10 Jahren in Fabriken nur bei Kenntnis des Lesens und Schreibens gestattet ist;

in Pennsylvanien, wo Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren in Fabriken, Werkstätten, Gastwirtschaften und Handel nur bei Kenntnis des Lesens und Schreibens verwendet werden dürfen;

in Missouri, wo Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren zu allen Beschäftigungen nur bei Kenntnis des Lesens und Schreibens zugelassen sind.

3. Regelmäßiger, wenn auch eingeschränkter Schulbesuch ist vorgeschrieben

in England bei Verwendung von Kindern mit teilweiser Schulbesuchsbefreiung in Fabriken, im Handwerk und in der Heimarbeit; allwöchentlich muß hier der regelmäßige Besuch der Schule — entweder täglich während 2 oder jeden zweiten Tag während 4 Stunden — durch eine Bestätigung der Schulorgane nachgewiesen werden; im Falle eines Schulversäumnisses darf die Beschäftigung des Kindes erst wieder beginnen, bis die versäumten Schulstunden nachgeholt sind;

in Ungarn bei Verwendung von Kindern unter 12 Jahren in Fabriken, ferner von Kindern unter 10 Jahren als Lehrlinge.

Auch 40 Gliedstaaten der amerikanischen Union mit 94 Proz. der Arbeiterschaft haben für die dem Arbeiterschutz unterstellten Betriebsgruppen vorgeschrieben, daß die zur Arbeit zugelassenen Kinder und Jugendlichen bis zu einem bestimmten Jahre den Schulbesuch nachweisen; und zwar in 26 Staaten mit 5 Mill. Arbeitern bis zum 16. Jahr, in 7 Staaten mit 17 Mill. Arbeitern bis zum 14., in 6 Staaten mit 0,5 Mill. Arbeitern bis zum 15. und in Idaho bis zum 18. Jahre.

4. Die Beibringung eines ärztlichen Tauglichkeitszeugnisses wird in einigen Staaten als Voraussetzung für die Beschäftigung von Kindern oder Jugendlichen gefordert, und zwar

in England bis zum 16. Jahr für Fabriken;

in Frankreich zwischen 12 und 13 Jahren für Fabriken, Handwerk, Heimarbeit, Bauten, Bergbau, Seeschiffahrt;

in Italien für Knaben bis zum 15., Mädchen und Frauen bis zum 21. Jahre in Fabriken, Bauten und Bergbau;

in Schweden bis zum 18. Jahre in Fabriken, Betrieben mit wenigstens 10 Arbeitern oder Motor;

in Dänemark bis zum 18. Jahre in Fabriken und sonstigen

Betrieben mit mehr als 5 Arbeitern oder Motor, ferner für alle Bäckereibetriebe;

in Spanien bis zum 16. Jahre für Gewerbe und Handel;

in Rumänien für männliche Jugendliche unter 15, weibliche unter 17 Jahren in Fabriken, Handwerk, Bauten und Bergbau;

in Bulgarien für männliche Jugendliche unter 18 Jahren und für weibliche Minderjährige in Fabriken, Handwerk, Heimarbeit und Bergbau;

in Serbien für Kinder zwischen 12 und 14 Jahren in Fabriken, Handwerk und Handel;

in Griechenland bis zum 16. Jahre in Fabriken, Handwerk, Heimarbeit, Bauten, Bergbau und Transport.

Speziell ein Impfzeugnis ist vorgeschrieben

in Spanien für die Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren in Gewerbe und Handel;

in Portugal für die Beschäftigung von Knaben unter 16, Mädchen unter 18 Jahren, in Fabriken, Handwerk, Heimarbeit, Baugewerbe und Bergbau;

in Griechenland für alle Beschäftigungen bis zum 16. Jahre.

§ 8. Verbot der Nachtarbeit und Mindestruhe für Kinder und Jugendliche.

Sofern die Arbeiterschutzstaaten die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen überhaupt zulassen, haben sie sie in der Regel wenigstens in gewissem Umfang in der Nacht untersagt oder hie und da statt dessen die Gewährung einer bestimmten Mindestruhe zwischen 2 Arbeitsschichten vorgeschrieben.

Eine solche Mindestruhe läßt sich auch dort berechnen, wo die Arbeitsschicht (Arbeitszeit einschließlich der Arbeitspausen) nach ihrer Höchstdauer begrenzt ist, da der Rest des Tages als Ruhezeit angesehen werden kann, die allerdings nicht gerade in die Nacht zu fallen braucht.

Dagegen kann nicht in ähnlicher Weise aus der Festsetzung einer Höchstarbeitszeit auf die Gewährung einer Mindestruhe geschlossen werden, weil durch Einschaltung längerer Arbeitspausen die Schicht, sofern keine eigene Mindestruhevorschrift besteht, auch auf 24 Stunden ausgedehnt werden kann.

Mitberücksichtigt sind im folgenden auch jene Fälle, in denen eine Norm über Nachtarbeit oder Mindestruhe für alle Arbeiter

besteht, ohne daß Spezialvorschriften für Kinder oder Jugendliche erlassen sind. Nicht das Gleiche gilt von dem Nachtarbeitsverbote bloß für Frauen.

A. Außereuropäische Gebiete.

Von den außereuropäischen Schutzgebieten kommen die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und die 7 australischen Staaten hinsichtlich des Nachtarbeitsverbotes für Kinder nur wenig in Betracht, denn in den meisten Staaten und für die meisten Betriebsgruppen, für die überhaupt ein Arbeiterschutz eingeführt ist, besteht ein Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren. Die wenigen amerikanischen Unionsstaaten, für die ein niederes Zulassungsalter festgesetzt ist, sowie in Südaustralien dürfen die Kinder nur bei Tag arbeiten.

Überdies ist aber in den genannten Staaten in sehr weitem Umfange ein Nachtarbeitsverbot für Jugendliche erlassen worden.

Was zunächst die Vereinigten Staaten von Amerika anlangt, so haben 39 dieser Staaten mit zusammen 7,2 Mill. Arbeitern oder 94 Proz. der Gesamtzahl die Nachtarbeit für Jugendliche verboten. Der sachliche Geltungsbereich für das Nachtarbeitsverbot ist — abgesehen von wenigen Abweichungen — der nämliche wie für das Kinderarbeitsverbot (s. o. S. 36).

Die Altersgrenze für dieses Verbot ist in 11 Staaten für Mädchen höher angesetzt als für Knaben, in 5 anderen Staaten mit 2,7 Mill. Arbeitern (35 Proz.) gilt es für alle Frauen ohne Unterschied des Alters, dagegen nur für jugendliche Männer.

Das Nachtarbeitsverbot erstreckt sich

bis zum	für männliche Jugendliche		für weibliche Jugendliche	
	in Staaten	mit Mill. Arbeitern	in Staaten	mit Mill. Arbeitern
14. Lebensjahr	3	0,3	2	0,2
16. Lebensjahr	33	5,7	17	3,0
18. Lebensjahr	3	1,2	8	1,9
21. Lebensjahr	—	—	3	2,1

Es überwiegt also in den Vereinigten Staaten von Amerika das 16. Lebensjahr als Grenze.

Die Mindestruhe ist zumeist recht reichlich bemessen. Sie beträgt nämlich in der Regel

Stunden	Anzahl der Staaten	mit Mill. Arbeitern
7	2	0,7
8	1	0,5
9	5	1,6
10	5	0,5
11 oder 11½	9	0,6
12	8	1,6
13	8	1,6
15	1	1,0

Außerdem ist in Connecticut (0,2 Mill. Arbeiter) nur der Beginn der Nachtruhe um 6 Uhr abends vorgeschrieben, nicht aber, wie lange sie zu dauern hat.

Es hat demnach etwa die Hälfte der in Rede stehenden Staaten mit mehr als der Hälfte der Gesamtzahl der Arbeiter eine 12 stündige oder noch längere Nachtruhe für die Jugendlichen festgesetzt; in $^2/_3$ der Staaten mit $^2/_3$ der Arbeiterschaft muß die Nachtruhe 11 Stunden oder mehr betragen.

Die Dauer der nächtlichen Ruhezeit ist in einigen Staaten nach dem Alter abgestuft; sie beträgt in New York für Jugendliche bis 16 Jahre 15 Stunden, Mädchen bis 21 Jahre 9 Stunden; in Massachusetts für Jugendliche bis 16 Jahre 12½, bis 18, Mädchen bis 21 Jahre 7 Stunden; in Ohio für Knaben bis 16, Mädchen bis 18 Jahre 13 Stunden, für männliche Jugendliche bis 18, weibliche bis 21 Jahre 10 Stunden.

In Kanada enthält das Fabriksgesetz von Quebek ein 9 stündiges Nachtarbeitsverbot bis zu 18 Jahren, das Fabriksgesetz von Ontario ein 11½ stündiges Nachtarbeitsverbot bis zu 16 Jahren; die Provinz Saskatchewan verbietet, Jugendliche unter 16 Jahren nach 6½ Uhr abends zu beschäftigen.

In Britisch-Kolumbia und Ontario besteht überdies das Verbot, Jugendliche in Verkaufsläden zwischen 6 Uhr abends und 7 Uhr früh zu verwenden.

In Argentinien ist die Arbeit für Jugendliche unter 16 Jahren „in den gewöhnlich zum Schlafen bestimmten Nachtstunden" untersagt, speziell in der Hauptstadt zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr früh.

In Australien ist die Grenze für das Nachtarbeitsverbot zumeist das 16. Lebensjahr. Die Mindestruhe beträgt in Neusüdwales und Queensland 12 Stunden (6—6 Uhr), in Westaustralien

Übersicht 12.

Ruhezeit für Jugendliche in den europäischen Staaten.

Die Anmerkungen a, b und c siehe Übersicht 8 bei den einzelnen Staaten. Es bedeutet: x gänzliches Arbeitsverbot, — Giltigkeit auch für erwachsene Arbeiter.

Europäische Staaten	Die Normen gelten bis zum erreichten . . . Lebensjahr	Mindestdauer der ununterbrochenen Ruhe in Stunden für Kinder und Jugendliche in								Anmerkungen
		Fa	Hdw	Hm	Bt	Bg	Ga	Hd	Tr	
1. Deutsches Reich	12[1])	x	x	x	x	x	x	x	x	[1]) Eigene Kinder 10 Jahre. [2]) Betriebe mit wenigstens 10 Arbeitern. [3]) In Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern für Betriebe mit mehr als **2** Arbeitern 11 Stunden. [4]) Gilt für alle, auch die erwachsenen Arbeiter.
	14[a])	x[b])	**12**[b])	**12**[b])	x	x	**12**	**12**	**12**	
	16	11[b])	.[b])	.[b])	**11**[2])	11	.	10[3])	.	
	—[4])	.	.	.	.	.	.	**10**[3])	.	
2. Großbritannien	12[a])	x	x	x	x	x[1])	x	x	x	[1]) Gilt bis 13 Jahre; sonstiger Bergbau bis 14 Jahre 9 Stunden, Untertagarbeiten auf Kohle usw. 16 Stunden. [2]) Für Fabriken, Handwerk, Heimarbeit 13 Jahre und erfüllte Schulpflicht oder 14 Jahre. [3]) Beim System der Halbtage zwischen zwei Arbeitsschichten 18, beim System der abwechselnden Tage 36 Stunden. [4]) Gilt bis 16 Jahre. [5]) Untertagarbeiten auf Kohle usw. 16 Stunden Mindestruhe.
	14[2])	18[3])	18[3])	17	**9**	12[b])[4])	**9**	**9**	**9**	
	16	12	12	9	.	12	.	.	.	
	18	12	12	9	.	.[5])	.	.	.	
3. Frankreich[a])	12[b])	x	x	x	x	x	.	.	.[c])	[1]) Schiffsjungen auf Seeschiffen 8 Stunden.
	18	8	8	8	8	8	.	.	.[1])	
4. Rußland	12	x	**12**	.	.	x	.[2])	**12**[2])	.	[1]) Gilt für alle, auch die erwachsenen Arbeiter. [2]) Beim Lebensmittelhandel und in Schenken 14 Stunden.
	15	8	**12**	.	.	8	.[2])	**12**[2])	.	
	—[1])	.	**12**	.	.	.	.[2])	**12**[2])	.	
5. Finnland	12[a])	x	x	.	x	x	.	x	.	
	15	17	16	.	16	17	.	16	.	
	18	10	16	.	16	10	.	16	.	
6. Italien	12[a])	x[b])	.[b])	.[b])	x	x	.	.	.	[1]) Im Winter 10 Stunden.
	15	*8*[1])[b])	.[b])	.[b])	*8*[1])	*8*[1])	.	.	.	
7. Österreich	12[a])	x	x	.	x	x	x	x	x	[1]) Untertagarbeiten im Kohlenbergbau 15 Stunden. [2]) Für Mädchen 18 Jahre. [3]) Gilt für alle, auch die erwachsenen Arbeiter.
	14[a])	x[a])[b])	9	.	9[b])	x	9	**11**[2])	9	
	16[a])	9	9	.	9[b])	12[1])[2])	9	**11**[2])	9	
	—[3])	.	.	.	.	12[1])	.	**11**[2])	.	
8. Ungarn	12	x[a])	.[b])	.	.[b])	.	.[b])	.[b])	.	[1]) Lehrlinge 8 Stunden. [2]) In Budapest u. Umgebung für offene Läden 10, für Lebensmittelhandel $8^1/_2$ Stunden. [3]) Gilt für alle, auch die erwachsenen Arbeiter.
	—[3])	8	.[1])	.	.[1])	.	.[1])	.[2])[3])	.	

9. Bosnien	14 16 —[1])	x[a]) [b]) 9 .	9[b]) 9 .	. . .	9[b]) 9 .	8 . .	9[b]) 9 .	10[b]) 10 10	9[b]) 9 .	[1]) Gilt für alle, auch die erwachsenen Arbeiter.
10. Belgien[a])	*13*[b]) 16	x 8	x 8	x 8	x 8	x 8[1])	x 8	. .	x 8	[1]) Untertagarbeiten im Kohlenbergbau 15 Stunden. Gilt für alle, auch die erwachsenen Arbeiter.
11. Niederlande	*13*[a]) 16 *17*	x 11 11	x 11 11	x 11 11	x . .	x 12 .	x . .	x . .	x . .	
12. Luxemburg	12[a]) 16	x 8	x 8	x 8	x 8	x 8	. .	. .	. .	
13. Schweiz (Bund)	14[a]) 16 17 —[2])	x[b]) 11[b]) 9[1]) 9[1])	. [b]) . [b]) . .	. [b]) . [b]) . .	. [b]) . [b]) . [b]) .	. [b]) . [b]) . [b]) .	. . . .	. . . .	x x x .	[1]) Mitte September bis Ende April 10 Stunden. Gilt für alle, auch die erwachsenen Arbeiter. [2]) Gilt für alle, auch die erwachsenen Arbeiter.
14. Schweden	12[c]), *18*[2])	x[1]) [b]) 11	x[b]) 11	x[b]) 11	x 11	x 11	x .	x 11	x .	[1]) Knaben bis 13, Mädchen bis 14 Jahre. Gilt nicht für Familienmitglieder. [2]) Gilt nicht für Familienmitglieder.
15. Norwegen	14[a]) 14[1]) —[3])	x[b]) 10[b]) 9[b])	. [b]) . [b]) [2]) . [b]) [2])	. [b]) . [b]) . [b])	. . .	x 10 9	. . .	 . .	. . .	[1]) Und außerdem bis zur erfüllten Schulpflicht. [2]) Lehrlinge 10, Bäckereibetriebe 12 Stunden. [3]) Gilt für alle, auch die erwachsenen Arbeiter.
16. Dänemark	*14*[a]) 18	x[b]) 10[b])	. [b]) [c]) . [b]) [2])	. [b]) . [b])	x 10[b])	. .	x .	8[1]) 8[1])	. .	[1]) Warenverschleiß. Gilt für alle, auch die erwachsenen Arbeiter. [2]) Bäckereien 8 Stunden.
17. Spanien[a])	10 14	x[b]) 11[1])	x 11[1])	x 10	x 10	x 10	x 10	x 11[1])	x 10	[1]) Im Winter 12 Stunden.
18. Portugal	12[a]) 16[1])	x 8[2])	x 8[2])	x[b]) 8[b]) [2])	x 8[2])	x 8[2])	. .	. .	. .	[1]) Für nicht verheiratete weibliche Jugendliche 18 Jahre. [2]) November bis April 10 Stunden.
19. Rumänien	12 15[2])	x 8[3])	x[1]) 8[3]) [4])	. .	x 8[3])	x 8[3])	. .	. .	. .	[1]) Lehrlinge 11 Jahre. [2]) Für weibliche Jugendliche 17 Jahre. [3]) Im Winter 10. [4]) Lehrlinge 9, im Winter 10.
20. Bulgarien	12[a]) 15	x 9[1])	x 9[1])	. [b]) . [b])	. .	x 9[1])	. .	. .	. .	[1]) Oktober bis März 12 Stunden.
21. Serbien	14[a]) 18	x 9[1])	x 9[1])	. .	. .	. .	. .	x 9[1])	. .	[1]) Im Winter 10 Stunden.
22. Griechenland	12[a]) 18[1])	x 11	x 11	x[b]) 11	x 11	x 11	x 11	x 11	x .	[1]) Für Gastgewerbe nur 14 Jahre.

und Neuseeland 14 Stunden (6—8 Uhr), während in Viktoria, Südaustralien und Tasmania nur das Verbot der Beschäftigung nach 9 Uhr abends besteht. Alle 7 Staaten verbieten ferner die Beschäftigung in offenen Läden an 4 Wochentagen nach 6 Uhr abends, an 1 Wochentag nach 9 oder 10 Uhr abends und an 1 Wochentag nach 1 Uhr nachmittags.

Weitere Nachtarbeitsverbote bestehen

in Ägypten für Kinder unter 13 Jahren bei der Baumwollentkernung von 7 Uhr abends bis 5 Uhr früh (10 Stunden);

in Tunesien bis zu 16 Jahren für Gewerbe, Bauten, Bergbau, Transport von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh (8 Stunden);

in der Orange-River-Kolonie für alle Arbeiter in offenen Läden von ½8 Uhr abends bis 5 Uhr früh (9½ Stunden);

in Transvaal für alle Arbeiter in offenen Läden in der Hauptstadt nach 7 Uhr, Samstag nach 9 Uhr abends, Mittwoch nach 1 Uhr nachmittags, in den anderen Gemeinden nach 6 Uhr, Samstag nach 7 Uhr abends;

in Natal für alle Arbeiter in offenen Läden nach 5½ Uhr, Freitag nach 10 Uhr, Samstag nach 2 Uhr nachmittags;

in Britisch-Indien für Fabriken mit wenigstens 50 Personen, und zwar für alle jene Arbeiter, welche an Orten arbeiten, an welchen Motoren verwendet werden, von 7 Uhr abends bis 5½ Uhr früh (10½ Stunden);

in Japan bis zu 15 Jahren in Fabriken von 10 Uhr abends bis morgens 5 Uhr (6 Stunden).

B. Europa.

In allen 22 europäischen Staaten ist zwar die Nachtarbeit der Kinder verboten, aber in sehr verschiedenem Maße und Umfang. Das zeigen die Übersichten 12 und 13, in welchen auch ausgeführt werden mußte, wie weit Kinderarbeit überhaupt gestattet ist, weil sonst ein verzerrtes Bild entstanden wäre.

a) Sachliches Geltungsgebiet.

Die europäischen Staaten haben fast für die nämlichen Betriebsgruppen, für welche ein Mindestalter gilt (s. o. S. 42), auch ein Nachtarbeitsverbot erlassen. Da ferner dieses Nachtarbeitsverbot fast durchwegs wenigstens bis zum 14. Lebensjahr (zumeist aber noch länger) dauert, so kann man sagen, daß, von einzelnen

Übersicht 13.

Ruhezeiten für Kinder und Jugendliche in den Schweizer Kantonen.[1])

Kantone	bis zum ... Lebensjahr m = männlich w = weiblich — ohne obere Altersgrenze	Dauer der Mindestruhe für Kinder und Jugendliche in Stunden (x = vollständiges Arbeitsverbot)		
		Handwerk, Heimarbeit, Bauten, Bergbau	Gastwirtschaften	Handel
Aargau	14 w — w	x 10	. .	10 10
Appenzell a. Rh.	14 w 16 w — w	x nach 10 Uhr abends nach 10 Uhr abends	8 8 .	10 10 10
Appenzell i. Rt.	16 m, w	.	8	.
Basel-Stadt	14 w — w	x 10	x 9	x .
Bern	14 w — w	x 9, im Winter 10	. 7	. 10
Freiburg	— m, w	.	7	.
Genf	13 m, w 18 m, — w	x 9, im Winter 10	— —	x 9, resp. 10
Glarus	14 m, w 18 m, w — m, w	x nach 8 Uhr abends .	9 9 9	9 9 9
Graubünden	— m, w	.	7	.
Luzern	14 w — w 18 m, w	x 10 .	9 9 9	8 8 .
Neuenburg	13 w[2]) — w	x 10	9 9	x x
St. Gallen	15 m, w — m, w 14 w — w	. . x 10	8 . 8 .	10 10 10 10
Solothurn	16 w — w	x 10	8 8	10 10
Tessin	14 m, w — m, w	x 9	. .	x 9
Thurgau	15 m, w	.	8	.
Zürich	14 w — w	x 10	8 8	— .

[1]) Abgesehen von den eidgenössischen Vorschriften und den Sondervorschriften für Lehrlinge.

[2]) Und erfüllte Schulpflicht oder 14 Jahre.

Ausnahmen abgesehen, jene Arbeiten, welche den Kindern unter einem bestimmten Alter verboten sind, von den älteren Kindern und Jugendlichen des Nachts nicht ausgeführt werden dürfen. Anderseits ist im allgemeinen aber auch in allen anderen Betriebsgruppen die Arbeit des Nachts auch für die jüngsten Kinder gestattet.

Es bestehen jedoch auch einzelne Abweichungen, und zwar

Mindestalter ohne Nachtarbeitsverbot in Holland bei Bauten, Gastgewerbe, Handel, Transport; in Schweden bei Gastgewerbe und Transport; in Dänemark und Griechenland beim Gastgewerbe;

kein Mindestalter, wohl aber Verbot der Nachtarbeit oder Mindestruhe in Rußland für Handwerk und Handel (Mindestruhe); in Bosnien für Handwerk, Bauten, Gastgewerbe, Handel, Transport; in England für gewisse Bergwerke; in Italien für Bäckereien; in Ungarn und Norwegen für Lehrlinge; in Budapest für die offenen Läden.

Aus der Übersicht 12 lassen sich folgende Zahlen ableiten:

Übersicht 14.

Altersgrenze des Nachtarbeitsverbotes für Kinder und Jugendliche in Europa.

Betriebsgruppen	Anzahl der europäischen Staaten								
	mit Nachtarbeitsverbot[1]) oder Mindestruhe für Jugendliche bis ... Jahre								ohne Nachtarbeitsverbot und Mindestruhe für Kinder und Jugendliche
	Jugendliche u. Erwachsene	18	17	16	15	14	13	Jugendliche (Spalten 2—8)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Fabriken	3	8	1	5[2])	4[3])	1	—	22	—
Handwerk . . .	1	6[4])	1	5[2])	2[3])	2	—	17	5
Heimarbeit . . .	—	4	1	3[2])	—	2	—	10	12
Bauten	—	5	—	6[3])	2[3])	2	1	16	6
Bergbau	2	4	1	5[3])	4[3])	2	—	18	4
Gastgewerbe . . .	—	1	—	3	—	4	1	9	13
Handel	5	4[1])	—	—	—	2	1	12	10
Transport	—	—	1	3	—	3	1	8	14
zus. Fälle	11	32	5	30	12	18	4	112	64
Zahl der Staaten[5])	7	7	2	7	4	4	1	22	—

[1]) Ohne Berücksichtigung der Schweizer Kantone. Die Fälle, in welchen die Kinderarbeit gänzlich verboten ist, sind eingerechnet, nicht aber die Fälle, in welchen in Finnland die Nachtarbeit nur mit ärztlichem Zeugnis gestattet ist.

[2]) In einem Staat für Mädchen 18 Jahre.

[3]) In einem Staat für Mädchen 17 Jahre,

[4]) In einem Staat nur Mindestruhe, aber nicht unbedingt des Nachts.

[5]) Staaten mit verschiedenem Geltungsgebiet des Nachtarbeitsverbotes in verschiedenen Betriebsgruppen (s. u.) sind mehrmals gezählt.

Man erkennt, daß wir in Europa von einem allgemeinen Verbot der Nachtarbeit auch nur für die Kinder noch recht weit entfernt sind. Von den 176 Kombinationen zwischen den 22 Staaten und den 8 Betriebsgruppen sind nur 112, in denen ein Verbot der Nachtarbeit oder der Arbeit überhaupt wenigstens für die Kinder unter 14 (in 1 Staat unter 13) Jahren besteht, während 64 Kombinationen noch dieses Schutzes entbehren. Es fehlt an einem solchen Schutz namentlich in der Mehrzahl der Staaten für die Heimarbeit, das Gastgewerbe, den Handel und den Transport, während in ganz Europa die Kinder des Nachts in Fabriken nicht arbeiten dürfen, ferner in den meisten Staaten auch nicht im Bergbau, Handwerk und bei Bauten.

Nur in 4 europäischen Staaten gilt dieses Verbot für alle 8 unterschiedenen Betriebsgruppen — es sind das Deutschland, England, Spanien und, bis 13 Jahre, Holland — außerdem in noch 2 Schweizer Kantonen. Dem kommen am nächsten Österreich und Bosnien, wo nur die Heimarbeit, Belgien, wo nur der Handel, und Griechenland, wo nur der Transport in dieser Hinsicht fehlen. Auch in Frankreich, Luxemburg, Schweden und Portugal ist das Geltungsgebiet der in Rede stehenden Norm ein ziemlich weites, während es in Ungarn auf die Fabriken und sonst auf die Lehrlinge beschränkt ist, in Dänemark auf Fabriken (und gleichgestellte Betriebe) und Bauten, in Teilen der Schweiz auf Fabriken und Transport, in Rußland auf Fabriken und Bergbau, wozu noch bloße Mindestruhezeiten im Handwerk und Handel kommen.

b) Das persönliche Geltungsgebiet.

Sehen wir zunächst von den Verschiedenheiten hinsichtlich der Betriebsgruppen ab, so zeigt die letzte Zeile der Übersicht 14, daß gegenwärtig schon die Mehrzahl der europäischen Staaten für irgendwelche Betriebsgruppen mindestens die Jugendlichen unter 18 Jahren (zum Teil aber außerdem auch die erwachsenen Arbeiter) von der Nachtarbeit (oder von der Arbeit überhaupt) ausschließen oder die Gewährung einer Mindestruhezeit vorschreiben, während fast ebensoviel Staaten für irgendwelche Betriebsgruppen nur bis 16 Jahre oder noch weniger weit gehen, 2 Staaten haben, wenigstens zum Teil den Mittelweg von 17 Jahren eingeschlagen, 4 Staaten sind allgemein oder für gewisse Betriebsgruppen bei 15 Jahren

stehen geblieben, 2 Staaten beschränken den Schutz zum Teil auf die Kinder unter 14 oder 13 Jahren.

Von den 112 in dieser Art geschützten Kombinationen gehören 43 in die erste Kategorie (bis 18 Jahre oder länger); in 46 Kombinationen dauert der Schutz zwar über das 14., nicht aber über das 17. Lebensjahr hinaus, in 23 Kombinationen sind nur Kinder unter 14 Jahren in dieser Art geschützt.

Die Altersgrenze, bis zu der Nachtarbeitsverbot, Arbeitsverbot oder Mindestruhe reicht, ist das 18. oder noch ein späteres Lebensjahr in Frankreich, Finnland, der Schweiz, Schweden, Norwegen, Dänemark, Serbien, Griechenland, ferner überwiegend in England, zum Teil in Deutschland, Rußland, Österreich, Ungarn und Bosnien;

das 17. Lebensjahr zum Teil in Holland;

das 16. Lebensjahr in Belgien (aber für Frauen das 21. Jahr), Luxemburg und Portugal (aber für Mädchen das 18. Jahr); ferner zum Teil in Deutschland, Österreich, Ungarn und Bosnien;

das 15. Lebensjahr in Italien, Rumänien (für Mädchen aber bis 17 Jahre), Bulgarien, zum Teil in Rußland;

das 14. Lebensjahr in Spanien, zum Teil in Deutschland;

das 13. Lebensjahr zum Teil in Holland.

Bis zu 18 Jahren oder noch länger dauert der in Rede stehende Schutz namentlich bei Fabriken (11 Staaten), im Handel (9 Staaten) und im Bergbau (6 Staaten).

c) Nachtstunden, Dauer der Ruhezeit.

Die Nachtstunden, während welcher die Arbeit der Kinder oder Jugendlichen verboten ist, sind in den verschiedenen Staaten verschieden festgesetzt. Doch ist die Frage, ob die Arbeitsruhe um 7, 8 oder erst um 9 Uhr beginnt, von geringerer Bedeutung, als die Frage, durch wieviel Stunden die Ruhe ununterbrochen zu währen hat.

Übrigens begrenzen die Gesetze manchmal die Nachtzeit enger als die Dauer der Mindestruhe — d. h. es müssen in die länger festgesetzte ununterbrochene Ruhezeit nur bestimmte Stunden fallen, während der Rest der Ruhezeit entweder auf die Stunden unmittelbar vorher oder unmittelbar nachher verlegt werden kann; manche Gesetze schreiben überhaupt nur die Gewährung einer bestimmten

Mindestruhe vor, nicht aber, daß diese Ruhe in die Nachtzeit fallen muß.

Die Dauer der Ruhezeit schwankt in den europäischen Staaten — wenn man von den Fällen des gänzlichen Arbeitsverbotes absieht — zwischen 8 und 18 Stunden, sie ist auch innerhalb des nämlichen Staates nicht überall gleich lang. Manchmal ist das Nachtarbeitsverbot nach Betriebsgruppen abgestuft. So in Deutschland, England, Rußland, Finnland, Österreich, Bosnien, Niederlande, Dänemark und Spanien. Ferner haben Deutschland, England und Norwegen in einzelnen Betriebsgruppen für Kinder eine längere, für Jugendliche eine kürzere Ruhezeit vorgeschrieben.

α) Dauer der Nachtruhe für Kinder unter 14 Jahren.

Darüber gibt die folgende Übersicht Aufschluß:

Übersicht 15.

Dauer der Mindestruhe für Kinder nach Betriebsgruppen in Europa.

Betriebsgruppen	Anzahl der europäischen Staaten								
	mit gänzlichem Arbeitsverbot bis zu 14 (in 1 Staat 13) Jahren	mit Nachtarbeitsverbot[1]) oder Mindestruhe wenigstens bis zu 14 Jahren durch							ohne Nachtarbeitsverbot oder Mindestruhe bis zu 13 Jahren
		16, 17 oder 18	12	11	10	9	8	8—18	
		Stunden							
Fabriken	7	2	—	4	—	1	8	22	—
Handwerk	1	2	2	4	—	3	5	17	5
Heimarbeit	—	1	1	3	1	—	4	10	12
Bauten	3	1	—	2	1	3	6	16	6
Bergbau	4	1	2	2	1	1	7	18	4
Gastgewerbe	2	—	1	1	1	3	1	9	13
Handel	2	1	2	4	1	1	1	12	10
Transport	2	—	1	—	1	3	1	8	14
zus. Fälle	21	8	9	20	6	15	33	112	64
zus. Staaten[2])	8	2	4	5	2	4	9	22	18

Sehen wir von den Fällen des gänzlichen Ausschlusses der Kinder ebenso ab wie von den Fällen, in denen die Kinder unbeschränkt auch des Nachts arbeiten dürfen, so ist eine Mindestruhe von 8 Stunden weitaus am häufigsten, an zweiter Stelle stehen 11,

[1]) Die Fälle, in denen ein vollständiges Arbeitsverbot besteht, sind eingerechnet, nicht aber die Fälle, in denen in Finnland die Nachtarbeit nur mit ärztlicher Erlaubnis gestattet ist.

[2]) Staaten, die in verschiedenen Berufsgruppen verschiedene Normen haben, sind mehrmals gezählt.

an dritter 9 Stunden, während der Rest sich auf 10, 12 und mehr Stunden verteilt. Für die Mädchen beträgt übrigens die Nachtruhe in vielen Staaten 11 Stunden, obgleich das Nachtarbeitsverbot für Kinder weniger Stunden umfaßt, und zwar infolge der 11-stündigen Mindestruhe für alle Personen weiblichen Geschlechtes.

Einer besonderen Erklärung bedürfen noch die Fälle einer Nachtruhe von 16 oder 17 Stunden in England und Finnland. Sie ergeben sich daraus, daß die Gesetze dieser Staaten die gesamte Schichtdauer mit Einschluß der Pausen ziffernmäßig begrenzen.

In Finnland darf die Schichtdauer für Jugendliche unter 15 Jahren in Fabriken und Bergwerken 7 Stunden, im Handwerk, Handel und bei Bauten 8 Stunden nicht überschreiten; eine Verlängerung der Arbeitspausen verkürzt demnach die Arbeitszeit, nicht die Ruhezeit, die unbedingt 17 und 16 Stunden betragen muß.

In Großbritannien ist ein analoges Resultat für die Fabriken, das Handwerk und die Heimarbeit auf andere Weise erreicht. Jugendliche dürfen hier nämlich in Fabriken und Handwerk nur innerhalb 12 Stunden (von 6 bis 6 oder 7 bis 7 oder 8 bis 8 Uhr), am Samstag nur innerhalb 8 Stunden (6—2, 7—3 oder 8—4 Uhr) zur Arbeit herangezogen werden; innerhalb dieser Arbeitsperiode sind wenigstens 1½, in Textilfabriken 2 Stunden, am Samstag ½ Stunde zu gewähren.

Die Beschäftigung der Kinder kann nun entweder nach dem System der abwechselnden Tage oder nach dem System der Halb tage erfolgen. Beim System der abwechselnden Tage arbeiten die Kinder in einer Woche am Montag, Mittwoch und Freitag, in der nächsten Woche am Dienstag, Donnerstag und Samstag genau ebenso lange wie die Jugendlichen. Es ergeben sich dann nach den 12-stündigen Arbeitsperioden am Montag, Mittwoch, Dienstag und Donnerstag 36 Stunden Arbeitsruhe. Diese Arbeitsruhe beträgt nach dem Freitag Abend (infolge des Sonntags und Wechsels der Wochentage) 84, nach dem Samstag Abend 40 Stunden. Beim System der Halbtage arbeiten die Kinder in der einen Woche nur von früh (Beginn gleichzeitig mit den Jugendlichen) bis gegen Mittag, in der nächsten Woche von ungefähr Mittag bis abends (Ende gleichzeitig mit den Jugendlichen); da auch die Pausen gleichzeitig mit den Jugendlichen abgehalten werden müssen, so macht die Arbeitsunterbrechung im Durchschnitt wenigstens 18 Stunden aus.

In der Heimarbeit ist nur das Halbtagsystem gestattet, die Arbeitsunterbrechung beträgt hier wenigstens 17 Stunden.

Auch in den anderen Staaten, in denen die Nachtruhe vom Gesetze kürzer bemessen ist, dürfte sich übrigens in der Praxis tatsächlich zumeist zwischen 2 Arbeitsschichten eine viel längere Ruhe als das gesetzliche Minimum ergeben, weil die gesetzlich festgelegte Höchstarbeitszeit vermehrt um die üblichen Arbeitspausen in der Regel eine weit größere Anzahl von Stunden übrig läßt. Da aber die Arbeiterschutzgesetze stets nur ein Mindestmaß und nicht auch ein Höchstmaß der zu gewährenden Arbeitspausen innerhalb der Schicht festsetzen, so ist der Unternehmer befugt, diese Pausen und damit die Dauer der Schicht zu verlängern; er ist also rechtlich nicht daran gehindert, die Arbeit so früh beginnen und so spät endigen zu lassen, daß gerade nur die gesetzlich vorgeschriebene Mindestruhezeit übrig bleibt.

β) Dauer der Nachtruhe für Jugendliche.

Für die Jugendlichen ist die Nachtruhe in vielen Staaten anders normiert als für die Kinder.

Von den 21 Fällen des gänzlichen Arbeitsverbotes für Kinder bis zu 14 (in 1 Staate 13) Jahren erstrecken sich nur 2 auch auf Jugendliche über 14 Jahre; in 14 Fällen tritt an dessen Stelle ein Nachtarbeitsverbot, in 5 Fällen dagegen nicht. Ferner reicht das Nachtarbeitsverbot in 17 Fällen nicht weiter als bis zum 14. Lebensjahr. In 7 Fällen endlich ist die Mindestruhe für Kinder länger bemessen als für Jugendliche.

In Finnland und der Schweiz sind zum Teil wieder innerhalb der Jugendlichen zwei Altersstufen mit verschieden langer Ruhezeit unterschieden.

So ergibt sich für Personen über 14 Jahre die von den früheren abweichende Übersicht 16.

Das Nachtarbeitsverbot ist demnach für Jugendliche viel weniger verbreitet als für Kinder; es umfaßt (mit Einschluß der 2 Fälle des gänzlichen Arbeitsverbotes) nur 90 von den 176 möglichen Fällen, während in 86 Fällen alle Jugendlichen über 14 Jahre auch des Nachts beschäftigt werden dürfen.

Eine Mindestruhe in der Dauer von 12 Stunden kommt bei den Jugendlichen in England und Österreich für den Bergbau, in Rußland für Handwerk und Handel, eine noch längere Mindest-

Übersicht 16.

Dauer der Mindestruhe der Jugendlichen nach Betriebsgruppen in Europa.

Betriebsgruppen	Anzahl der europäischen Staaten								
	mit gänzlichem Ausschluß der Jugendlichen[1]	mit Nachtarbeitsverbot oder Mindestruhe für Jugendliche[1] durch							ohne Nachtarbeitsverbot oder Mindestruhe für Jugendl. über 14 Jahre
		16 oder 17	12	11	10	9	8	8—16	
		Stunden							
Fabriken	—	—	1	4	2	6	8	21	1
Handwerk	—	1	2	3	—	4	5	15	7
Heimarbeit	—	—	—	3	—	1	4	8	14
Bauten	—	1	—	3	1	2	6	13	9
Bergbau	1	—	3	3	1	2	6	16	6
Gastgewerbe	—	—	—	1	—	2	1	4	18
Handel	—	1	1	3	2	1	1	9	13
Transport	1	—	—	—	—	2	1	4	18
zus. Fälle	2	3	7	20	6	20	32	90	86
zus. Staaten	2	1	3	5	4	7	8	21	22

ruhe in Finnland für Handwerk und Bauten als Folge der Festsetzung einer Höchstdauer der Schicht vor.

Am stärksten vertreten ist die Mindestdauer der Nachtruhe von 8 Stunden, dann von 11 und 9 Stunden.

Auch hinsichtlich der weiblichen Jugendlichen gilt das, was oben über den Einfluß des Nachtarbeitsverbotes für Frauen auf die Mindestruhe der Mädchen gesagt worden ist.

γ) Die neuere Entwicklung hat schon viel dazu beigetragen, die Nachtarbeit der Kinder und Jugendlichen zu beseitigen oder wenigstens einzuschränken. Der größte Teil der Nachtarbeitsverbote stammt, wie die Übersicht 12 zeigt, aus dem 20. Jahrhundert. An dieser Entwicklung nehmen 17 europäische Staaten teil. Nur in Frankreich, Finnland, Ungarn, Luxemburg und Portugal hat seit dem Jahre 1900 kein Fortschritt in dieser Hinsicht stattgefunden.

§ 9. Höchstarbeitszeit für Kinder und Jugendliche.

Fast in allen Arbeiterschutzstaaten ist auch die Dauer der Arbeitszeit der Kinder und Jugendlichen ziffernmäßig beschränkt.

---

[1]) bis zu 15, 16, 17 oder 18 Jahren.

In der Regel geschieht das dadurch, daß die Beschäftigung durch mehr als eine bestimmte Anzahl von Stunden täglich (die Arbeitspausen abgerechnet) verboten wird.

Hie und da ist in ähnlicher Weise die wöchentliche Arbeitszeit begrenzt; solchenfalls kann — unter Berücksichtigung der Sonntagsruhe, eventuell der kürzeren Arbeitszeit am Samstag — eine durchschnittliche tägliche Höchstarbeitszeit berechnet werden.

Statt einer Höchstarbeitszeit ist manchmal eine Höchstdauer der Arbeitsschicht (mit Einschluß der Arbeitspausen) gesetzlich festgelegt. Sie kann dort, wo keine Mindestdauer für die zu gewährenden Pausen vorgeschrieben ist, auch als Höchstarbeitszeit angesehen werden, dort, wo eine solche Norm für die Pausen besteht, nach Abzug der letzteren. Endlich konnte man überall dort, wo die Nachtarbeit verboten, daher die Gewährung einer bestimmten Mindestruhe zwischen 2 Arbeitsschichten vorgeschrieben ist, eine Höchstarbeitszeit auch derart berechnen, daß man alle übrigen Tagesstunden als Höchstschichtdauer annimmt und davon das etwa bestehende Minimum an Arbeitspausen abzieht. Doch sind die Höchstarbeitszeiten, zu denen man auf diese Weise gelangt, zumeist so lange, daß ihnen eine praktische Bedeutung kaum zukommt; nur dort, wo sich auf diese Weise 12 Stunden oder weniger als Arbeitszeitgrenze ergeben, ist diese in die folgende Darstellung mit einbezogen.

Berücksichtigt sind im folgenden auch die für alle Arbeiter ohne Unterschied von Alter und Geschlecht festgesetzten Höchstarbeitszeiten, nicht aber derartige Normen, die bloß für die Frauen jedes Alters gelten.

A. Außereuropäische Gebiete.

1. Vereinigte Staaten von Amerika. Für die Kinder unter 14 Jahren haben die Gliedstaaten zumeist keine speziellen Vorschriften über Höchstarbeitszeit erlassen, und zwar deshalb, weil hier die Beschäftigung dieser Kinder überhaupt untersagt ist, soweit der Arbeiterschutz in jenen Staaten reicht.

Es haben fast alle Unionsstaaten die Dauer der Arbeitszeit der männlichen und weiblichen Jugendlichen beschränkt. Nämlich 42 Staaten mit zusammen 7,2 Mill. (84 Proz.) Arbeitern. Das sachliche Geltungsgebiet dieser Normen ist zumeist das nämliche wie das des Kinderarbeitsverbotes und des Nachtarbeitsverbotes.

Auch die Altersgrenze, bis zu welcher der Schutz für die jungen Männer reicht, ist in den meisten Unionsstaaten in der gleichen Weise festgelegt, wie hinsichtlich des Nachtarbeitsverbotes (s. o. S. 54). Doch tritt in 4 Staaten an die Stelle des 16. das 18. Lebensjahr, in 1 Staat an die Stelle des 14. das 21. Lebensjahr, dagegen in 1 Staat an die Stelle des 16. das 14. Jahr.

Dagegen sind die Frauen in dieser Hinsicht viel allgemeiner geschützt, als hinsichtlich der Nachtarbeit. Denn in 37 Staaten mit 6,7 Mill. Arbeitern (84 Proz.) besteht eine Höchstarbeitszeit für Frauen jedes Alters; in 10 weiteren Staaten mit 0,8 Mill. Arbeitern besteht ein Schutz dieser Art wenigstens für weibliche Jugendliche, und zwar in 7 Staaten bis zum 16. und in je einem Staat bis zum 14., 18. und 21. Jahr, und nur in 4 Staaten mit 0,3 Mill. Arbeitern ist die Arbeitszeit für weibliche Jugendliche unbeschränkt geblieben.

In der Mehrzahl der Staaten mit Höchstarbeitszeit für alle Frauen besteht übrigens eine kürzere Arbeitszeit für jugendliche Frauen (und Jünglinge). Überdies haben mehrere Staaten die Dauer der für Jugendliche gestatteten Arbeit nach Altersgruppen abgestuft. In einigen Staaten ist die Arbeitszeit für einzelne Betriebsgruppen verschieden bemessen. Im folgenden sind die Normen mit dem ausgedehntesten Geltungsgebiet, also vornehmlich die für das Gewerbe, berücksichtigt.

Die Höchstarbeitszeit für Jugendliche ist festgesetzt

mit Stunden	Zahl der Staaten	mit Mill. Arbeitern
8	21	4,2
9	6	0,2
10	14	2,6
10¼ oder 10½	2	0,2
von Sonnenauf- bis -untergang	1	0,0

Es ist demnach der 8 Stundentag dominierend, daneben kommt noch der 10 Stundentag häufig vor, zum Teil aber unter Festsetzung einer 58—54 stündigen Arbeitswoche.

2. Kanada. In 7 Provinzen sind die Kinder unter 14 Jahren von Arbeiten in Fabriken und in gleichgestellten Betrieben ausgeschlossen; für Jugendliche in solchen Betrieben gilt eine Höchstarbeitszeit, und zwar darf die Arbeit

in	für Knaben bis ... Jahre	für Mädchen und Frauen	nicht länger dauern als täglich	w chentlich
Quebek	18	unbeschränkt	10	60
Ontario	16	unbeschränkt	10	60
Manitoba	18	unbeschränkt	9	54
Neuschottland	16	bis 16 Jahre	8, Samstag 4	44
Neubraunschweig ..	18	unbeschränkt	10	60
Britisch-Kolumbia .	—	unbeschränkt	8	48
Saskatchewan	16	unbeschränkt	9	50

Außerdem bestehen noch Arbeitszeitvorschriften für Jugendliche im Bergbau, und zwar

in Quebek für Jugendliche unter 17 Jahren bei Untertagarbeiten 48 Stunden wöchentlich;

in Ontario für Jugendliche unter 17 Jahren bei Untertagarbeiten 8 Stunden täglich;

in Neuschottland für Jugendliche unter 16 Jahren im Bergbau 55, im Kohlenbergbau 54 Stunden;

in Alberta für Jugendliche unter 16 Jahren bei Untertagarbeiten 8 Stunden täglich.

An sonstigen Höchstarbeitszeitvorschriften für Kinder und Jugendliche außerhalb Europas wären die folgenden zu erwähnen.

in	für	bis zum ... Lebensjahr	täglich Stunden
3. Tunesien	Untertagarbeiten	16	8
4. Algerien	Gewerbe	18	10
5. Südafrikanische Union	Bergbau	16	8
6. Britisch-Indien	Fabriken	14	7
7. Japan	Fabriken	15	12

B. Europa.

Die wichtigsten Höchstarbeitszeitnormen sind in der Übersicht 17 zusammengestellt. Um das Bild vollständig zu machen, mußten hier auch die Bestimmungen über den Ausschluß von Kindern und Jugendlichen unter einem bestimmten Alter wiederholt werden.

Übersicht 17.

Höchstarbeitszeit für Kinder und Jugendliche in den europäischen Staaten.

o bedeutet gänzliches Arbeitsverbot; — das Fehlen einer Altersgrenze, also Geltung der Norm für alle Arbeiter. Die Anmerkungen a, b und c siehe Übersicht 8 (S. 580/581) bei den betreffenden Staaten.

Europäische Staaten	Die Normen gelten bis zum erreichten ... Lebensjahr	Höchstarbeitszeit in Stunden täglich für Kinder und Jugendliche in								Anmerkungen
		Fa	Hdw	Hm	Bt	Bg	Ga	Hd	Tr	
1. Deutsches Reich	12[1])	o	0	0	0	o	0	0	0	[1]) Eigene Kinder 10 Jahre. [2]) In den Schulferien 4 Stunden, eigene Kinder 10 Stunden. [3]) Gilt für Kinder unter 14 Jahren nach erfüllter Schulpflicht. [4]) In der Seeschiffahrt 12, 10 oder 8 Stunden. Gilt auch für erwachsene Arbeiter.
	14[a])	o[b])	3[b])[2])	3[b])[2])	o	o	3[2])	3[2])	3[2])	
	14[3])	6[b])	.[b])	.[b])	6[b])	6	.	.	.	
	16	10[b])	.[b])	.[b])	10[b])	10	.	.	.[4])	
2. Großbritannien	12[a])	o	o	o	o	o[1])	o	o	o	[1]) Nur für Bergbau auf Kohle, Eisenerz, Schiefer, Ton und Untertagarbeiten auf Metall. [2]) Für Fabriken, Handwerk, Heimarbeit 13 Jahre und erfüllte Schulpflicht oder 14 Jahre. [3]) Durchschnittlich; Textilfabriken $4\frac{5}{8}$. [4]) Durchschnittlich; wöchentlich 54 Stunden. Untertagarbeiten auf Kohle usw. Schichtdauer 8 Stunden. [5]) Durchschnittlich; Textilfabriken 10 Stunden täglich, durchschnittlich $9\frac{1}{4}$ Stdn. [6]) Durchschnittlich. [7]) Untertagarbeiten auf Kohle usw. Schichtdauer 8 Stunden. [8]) Wöchentlich 74 Stunden, an 1 Wochentag $6\frac{1}{2}$ Stunden.
	13	5[3])	5[3])	$6\frac{1}{2}$	.	o[1])	.	11[8])	.	
	14[2])	5[3])	5[3])	$6\frac{1}{2}$	.	10[b])[4])	.	11[8])	.	
	16	10[5])	10[6])	10[6])	.	10[b])[4])	.	11[8])	.	
	18	10[5])	10[6])	10[6])	.	.[7])	.	11[8])	.	
3. Frankreich	12[1])	o	o	o	o	o	.	.	.[c])	[1]) Kohlenbergbau, Untertagarbeiten 8 Stdn. [2]) Schiffahrt auf See oder in freier Reede 12 Stunden, sonst auf Deck 10, bei Maschinen 8 Stunden.
	18	*10*	*10*	*10*	*10*	*10*[1])	.	.	.[2])	
4. Rußland	12	o	7	.	.	o	.[1])	7[1])	.	[1]) Lebensmittel und Schenken 10 Stunden. [2]) Bei 2schichtigem Betrieb und 18stündigem Betrieb 9 Stunden. [3]) Für alle, auch die erwachsenen Arbeiter. [4]) Lebensmittelhandel und Schenken 15 Stdn.
	15	8[2])	7	.	.	8[2])	.[1])	7[1])	.	
	17	$11\frac{1}{2}$	7	.	.	$11\frac{1}{2}$	.[1])	7[1])	.	
	—[3])	$11\frac{1}{2}$	10	.	.	$11\frac{1}{2}$	.[4])	10[4])	.	

5. Finnland	12 a) 15 18	o 6 1/2 12 2)	o 8 1) . 2)	. . .	o 8 1) .	o 1/2 12	. . .	o 8 1) .	. . .	1) Einschließlich entsprechender Pausen. 2) Bäckereien und Zuckerbäckereien 10, wöchentlich 48 Stunden. Gilt für alle, auch die erwachsenen Arbeiter.
6. Italien	*12* a) 15	10 b) 11 1) b)	. b) . b)	. b) . b)	o 11 1)	o 11 1)	. .	. .	. .	1) Bei 2 Arbeitsschichten 8 1/2 Stunden.
7. Österreich	12 a) 14 16 1) — 3)	o o a) b) 11 11	o 8 . .	. . . .	o 8 b) . b) . b)	o o *9* 2) *10*	o 8 . .	o 8 11 1/2 11 1/2	o 8 . .	1) Im Bergbau für Mädchen 18 Jahre, 2) Untertagarbeiten im Kohlenbergbau 8 Stunden. 3) Für alle, auch die erwachsenen Arbeiter.
8. Ungarn	12 a) 14 16	o 8 1) 10	. b) . 2) . 3)	. . .	. b) . 2) . 3)	. . .	. b) . 2) . 3)	. b) . 2) . 3)	. . .	1) Mit Einschluß der Schulzeit. 2) Lehrlinge 10 Stdn. mit Einschl. d. Schulzeit. 3) Lehrlinge 12 Stdn. mit Einschl. d. Schulzeit.
9. Bosnien	14 — 1)	o a) b) 11 b)	8 b) . b)	. .	8 b) . b)	8 12	8 b) . b)	8 b) . b)	8 b) . b)	1) Für alle, auch die erwachsenen Arbeiter.
10. Belgien a)	*13* b) 16 1)	o 12	**o** **12**	**o** **12**	o 12	o 12 2)	**o** **12**	. .	o 12	1) Für Mädchen und Frauen 21 Jahre. 2) Untertagarbeiten im Kohlenbergbau 9 Stdn. Gilt für alle, auch die erwachsenen Arbeiter.
11. Niederlande	*13* a) 16 17	o 10 2) *10* 2)	o 10 2) *10* 2)	o 10 2) *10* 2)	o . .	o 10 1) . 2)	o . .	o . .	o . .	1) Untertagarbeiten 8 1/2 Stunden. Gilt für alle, auch die erwachsenen Arbeiter. 2) Und wöchentlich 58 Stunden.
12. Luxemburg	12 a) 14 16	o 6 1) 10	o 6 1) 10	o 6 1) 10	o 6 1) 10	o o o	. . .	. . .	. . .	1) Nach Beendigung des Elementarunterrichts 8 Stunden.
13. Schweiz (Bund)	14 a) 16 17 — 1)	o b) *10* 1) 2) *10* 2) *10* 2)	. b) . b) . b) . b)	. b) . b) . b) . b)	. b) . b) . b) . b)	. b) . b) . b) . b)	. . . .	. . . .	**o** **o** **o** .	1) Einschließlich Schul- und Religionsunterricht. 2) Oder 10 1/2, Samstag 6 1/2 Stunden gestattet, jedenfalls wöchentlich 59 Stunden. 3) Für alle, auch die erwachsenen Arbeiter.
14. Schweden	12 a) c) *13* 14 *18*	o o 1) *8* 3) *10* 4)	o b) *6* 2) b) *8* 3) *10* 4)	o b) *6* 2) b) *8* 3) *10* 4)	**o** *6* 2) *8* 3) *10* 4)	**o** **6** 2) *8* 3) **10** 4)	**o** . . .	**o** . . .	**o** . . .	1) Knaben bis 13, Mädchen bis 14 Jahre. Gilt nicht für Familienmitglieder. 2) Und wöchentlich 36 Stunden. 3) Und wöchentlich 48 Stunden. 4) Und wöchentlich 60 Stunden.

Europäische Staaten	Die Normen gelten bis zum erreichten ... Lebensjahr	Höchstarbeitszeit in Stunden täglich für Kinder und Jugendliche in								Anmerkungen
		Fa	Hdw	Hm	Bt	B	Ga	Hd	Tr	
15. Norwegen	14[a])	0[b])	.[b])	.[b])	.	0	.	.	.	[1]) Und wöchentlich 30. [2]) Und wöchentlich 58. Den Fabriken sind gleichgestellt Gewerbebetriebe mit Motor von 1 HP. Für Lehrlinge bis 18 Jahre 10 Stunden, für Bäckereibetriebe bis 18 Jahre 11 Stunden.
	14	*5*[1])	.[b])	.[b])	.	*5*[1])	.	.	.	
	—	10[2])	.[2])	.[2])	.	10[2])	.	.	.	
16. Dänemark	*14*[a])	0[b])	.[b])[c])	.[b])	0[b])	.	0	.	.	[1]) Bäckereibetriebe 10 Stunden.
	18	*10*	.[b])[1])	.[b])	*10*[b])	.	.	.	.	
17. Spanien[a])	10	0[b])	0	0	0	0	0	0	0	[1]) Im Jahresdurchschnitt 9 1/2 Stunden. [2]) Textilindustrie 60 Stunden wöchentlich oder 3000 jährlich. [3]) Mädchen und Frauen bis 23 Jahre. [4]) Für alle, auch die erwachsenen Arbeiter. [5]) Textilindustrie wöchentlich 60 Stunden.
	14	6	6	.	.	10[1])	.	8	.	
	16[3])	11[2])	11[2])	.	.	10[1])	.	11	.	
	—[4])	.[5])	.[5])	.	.	10[1])	.	.	.	
18. Portugal	12[a])	0	0	0[b])	0	0	.	10	.	[1]) Für unverheiratete weibliche Jugendliche 18 Jahre. [2]) Für alle, auch die erwachsenen Arbeiter. [3]) Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern sind den Fabriken gleichgestellt. [4]) Untertagarbeiten 8 Stunden. [5]) Kredit- und Bankgeschäfte 7 Stunden.
	12	6	6	6[b])	6	6	.	10	.	
	16[1])	10	10	10[b])	10	10	.	10	.	
	—[2])	10[3])	.[3])	10	10	10[4])	.	10[5])	.	
19. Rumänien	12	0	0[1])	.	0	0	.	.	.	[1]) Für Lehrlinge 11 Jahre. [2]) Für weibliche Jugendliche in Fabriken und Handwerk 17 Jahre.
	15[2])	8	8	.	8	8	.	.	.	
	18	10	10	.	.	.	.	.	.	
20. Bulgarien	12[a])	0	0	.[b])	.	0	.	.	.	[1]) Lehrlinge mit Einschluß der Schulzeit. [2]) Lehrlinge bis 16 Jahre 10 Stunden mit Einschluß der Schulzeit.
	12	6	6[1])	.[b])	.	6	.	.	.	
	15	8	8[2])	.[b])	.	8	.	.	.	
21. Serbien	14[a])	0	0	.	.	.	.	0	.	[1]) Für alle, auch die erwachsenen Arbeiter.
	16	8	10	.	.	.	.	12	.	
	—[1])	10	10	.	.	.	.	12	.	
22. Griechenland	12[a])	0	0	0[b])	0	0	0	0	0	[1]) Bis 12 Jahre 3 Stunden. [2]) Und wöchentlich 58 Stunden.
	14	6	6	6[1])	6	6	.	.	.	
	18	10[2])	10[2])	10[2])	10[2])	10[2])	.	.	.	

Übersicht 18.

Höchstarbeitszeit für Kinder und Jugendliche in den schweizerischen Kantonen.

— bedeutet das Fehlen einer Altersgrenze, also die Geltung der Norm für alle Arbeiter;
x gänzliches Arbeitsverbot.

Kantone	Die Normen gelten bis zum ... Jahr m = männlich w = weiblich	Dauer der Höchstarbeitszeit		
		in gewerblichen Betrieben, die nicht dem Fabriksgesetz unterstehen	Gastgewerbe	Handel
Aargau	14 w	x	.	.
	— w	11	.	.
Appenzell a. Rh.	14 w	x	8	.
	16 w	10	8	.
	— w	10	.	.
Basel-Stadt	14 w	x	x	x
	17 w	10	9	10
	— w	14	9	10
	14 m, w	.	x	.
	— m, w	.	9	.
Bern	14 w	x	.	.
	— w	9	.	.
Genf	13 m, w	x	.	x
	18 m, w	10	.	10
	— m, w	11[2]	.	10
Glarus	14 m, w	x	.	.
	18 m, w	11[2]	.	.
	— m, w	10	.	.
Luzern	14 w	x	.	.
	— w	11	.	8
Neuenburg	13 w[1]	x	.	x
	15 w	10	10	10
St. Gallen	14 w	x	.	.
	— w	11[2]	.	.
Solothurn	14 w	x	.	.
	— w	11[2]	.	.
Tessin	14 m, w	x	.	x
	— m, w	.	.	11[2]
Zürich	14 w	x	.	.
	— w	10[3]	.	.

[1]) Und erfüllte Schulpflicht oder 14 Jahre.
[2]) Samstag 10 Stunden.
[3]) Samstag 9 Stunden.

1. Höchstarbeitszeit für Kinder.

a) Das sachliche Geltungsgebiet.

Dieses stimmt in den meisten Staaten mit dem für das Nachtarbeitsverbot überein (s.o.S. 58). Das Nachtarbeitsverbot ist jedoch weiter ausgedehnt als die Beschränkung der Arbeitszeit in England (Bauten, Gastgewerbe, Handel, Transport), in Ungarn (Handel in Budapest), Schweden (Handel), Norwegen (Bergbau), Dänemark (Handel), Spanien (Heimarbeit, Bauten, Gastgewerbe), Griechenland (Gastgewerbe und Handel). Umgekehrt ist in Portugal die Kinderarbeit im Handel zwar nach der Zahl der Stunden, nicht aber nach der Tageszeit beschränkt.

Die Übersicht 17 zeigt eine ganz außerordentlich große Mannigfaltigkeit. Nicht in zwei von den 22 europäischen Staaten besteht Übereinstimmung; ja, selbst wenn wir von den Verschiedenheiten in der Altersgrenze und in der Stundenzahl absehen und nur die primitive Frage in Betracht ziehen, ob die Kinderarbeit in den 8 Betriebsgruppen zeitlich unbeschränkt, nur zeitlich beschränkt oder gar nicht gestattet wird, finden wir in den 22 europäischen Staaten nicht weniger als 19 verschiedene Kombinationen. Nur Frankreich und Griechenland, ferner Rußland und Schweden zeigen in dieser Hinsicht ähnliche Verhältnisse.

Die Kinderarbeit ist für alle nicht verbotenen Betriebsgruppen nur in Deutschland zeitlich beschränkt. Dem kommen Österreich und Bosnien sehr nahe, in denen Kinderarbeit bloß für die Heimarbeit, und Belgien, in dem sie bloß für den Handel unbeschränkt lange gestattet ist. In dieser Art ungeschützt bleiben ferner Kinder in 2 Betriebsgruppen in Portugal (Gastgewerbe und Transport), in 3 Betriebsgruppen in Frankreich, Luxemburg, Schweden und Griechenland (Gastgewerbe, Handel und Transport) und in Finnland (Heimarbeit, Gastgewerbe und Transport).

Umgekehrt beläßt Ungarn den Unternehmern in weitestem Umfange die Freiheit, von den Kindern eine beliebig lange Arbeitszeit zu verlangen, indem hier jene Freiheit nur für Fabriken und für die Lehrlinge in anderen Betrieben beseitigt ist. Die in Rede stehende Art des Kinderschutzes findet sich ferner nur für 2 Betriebsgruppen in Norwegen (Fabriken und gleichgestellte Betriebe und Bergbau), nur für 3 Betriebsgruppen in Italien (Fabriken und gleichgestellte Betriebe, Baugewerbe und Bergbau), Bulgarien

(Fabriken, Handwerk, Bergbau), Dänemark (Fabriken und gleichgestellte Betriebe, Baugewerbe, Gastgewerbe) und Serbien (Fabriken Handwerk und Handel).

Betrachtet man das geographische Geltungsgebiet der Höchstarbeitszeitvorschriften in den einzelnen Betriebsgruppen, so ergibt sich folgendes:

Übersicht 19.

Sachliches Geltungsgebiet der Höchstarbeitszeit für Kinder in Europa.

Betriebsgruppen	Anzahl der Staaten, in denen in der Regel die Arbeit von Kindern bis 14 Jahre		
	zeitlich unbegrenzt	zeitlich nur begrenzt	gänzlich verboten ist
	gestattet ist		
Fabriken	—	15	7 [1]
Handwerk	5	16 [5]	1 [2]
Heimarbeit	13	9 [5]	— [2]
Bauten	9	11 [5]	2 [2]
Bergbau	4	14 [5]	4 [2]
Gastgewerbe	17	4	1 [3]
Handel	13	8 [4]	1 [4]
Transport	17	4	1

Von den 176 Kombinationen der 22 Staaten mit den 8 Betriebsgruppen sind derzeit 17, in denen Kinderarbeit überhaupt nicht, 81, in denen sie nur zeitlich beschränkt gestattet ist, während 77 Kombinationen solcher Schutznormen noch ganz entbehren.

Das Hauptgebiet für diese Richtung des Kinderschutzes sind die Fabriken, das Handwerk und der Bergbau; von den 66 Kombinationen dieser 3 Gruppen sind nur 9 ohne Arbeitsverbot oder Höchstarbeitszeit, von allen 98 Fällen eines solchen Kinderschutzes gehören 57 zu einer jener drei Gruppen. Dagegen dürfen in den 5 anderen Gruppen Kinder unter 14 Jahren, großenteils sogar Kinder unter 12 Jahren, zumeist unbegrenzt lange beschäftigt

---

[1]) Darunter Deutschland mit gewissen Ausnahmen.

[2]) Außerdem in dem größeren Teile (10 Kantone) der Schweiz für Mädchen, in 2 Kantonen auch für Knaben, in 1 Kanton für Knaben und Mädchen bis 13 Jahre.

[3]) Außerdem ein Schweizer Kanton.

[4]) Außerdem zwei Schweizer Kantone.

[5]) Außerdem in einem Schweizer Kanton und in einem weiteren nur für Mädchen.

werden; bloß bei 41 von den 110 hiehergehörigen Kombinationen ist dies nicht der Fall.

b) Höchstdauer der Kinderarbeit.

Die höchste zulässige Dauer schwankt — wenn man sowohl die Fälle des gänzlichen Kinderarbeitsverbotes als auch die der unbeschränkten Arbeitszeit außer acht läßt — zwischen 3 und 12 Stunden täglich. Am häufigsten ist der 8-stündige Höchstarbeitstag vertreten, nämlich in 30 von den insgesamt 81 Positionen; kürzere Arbeitszeit ist 23-mal, längere 28-mal festgesetzt, darunter im Ausmaße von 10 Stunden für 17 Kombinationen.

Diese Verschiedenheiten sind zum Teil darauf zurückzuführen, daß viele Staaten eine einheitliche Höchstarbeitszeit sowohl für die Kinder unter 14 Jahren als auch für die älteren Jugendlichen (bis 15, 16, 17 oder 18 Jahre) eingeführt und dann zumeist eine längere Arbeitsdauer gestattet haben, während die Höchstarbeitszeit von 8 Stunden oder noch weniger fast nur die Kinder unter 14 Jahren betrifft.

Mit 3 Stunden ist die Arbeitszeit der (fremden) Kinder in Deutschland begrenzt, mit durchschnittlich 5 Stunden in England (Fabriken und Handwerk), mit 6 Stunden in Griechenland, Luxemburg und zum Teil in Spanien, mit 6½ zum Teil in England und Finnland, mit 7 zum Teil in Rußland. Eine 11-stündige Höchstarbeitszeit findet sich fast nur in Italien, eine 12-stündige nur in Belgien (aber mit sehr zahlreichen Verkürzungen im Verordnungswege).

In den meisten Staaten ist die nämliche Stundenzahl für alle geschützten Betriebsgruppen festgesetzt worden. Ausnahmen davon können wir in England beobachten, ferner in Rußland, Finnland und Spanien.

An sonstigen Eigentümlichkeiten einzelner Staaten wären folgende zu erwähnen:

In Schweden ist die Höchstarbeitszeit innerhalb der Altersgrenze von 14 Jahren verschieden bemessen für Kinder bis zu 13 und solchen zwischen 13 und 14 Jahren; in Bulgarien für Kinder unter und über 12 Jahren.

In Luxemburg verlängert sich die gestattete Arbeitszeit für Kinder, die nicht mehr schulpflichtig sind.

In Deutschland dürfen eigene Kinder länger beschäftigt werden (10 Stunden) als fremde (3 Stunden).

Frankreich hat in der Seeschiffahrt verschiedene Arbeitszeiten je nach der Art der Beschäftigung.

In einigen Staaten ist die effektive Höchstarbeitszeit für Schulkinder deshalb kürzer als in der Übersicht angegeben, weil in diese Höchstarbeitszeit auch die Schulzeit mit eingerechnet wird. Dies ist in der Schweiz und in Schweden der Fall, dann für Lehrlinge in Ungarn und in Bulgarien. In Luxemburg dürfen schulpflichtige Kinder nur 6, nicht mehr schulpflichtige Kinder dagegen 8 Stunden beschäftigt werden.

In Deutschland besteht für fremde Kinder zwischen 13 und 14 Jahren während der Dauer der Schulpflicht eine 3-stündige, in der Ferialzeit eine 4-stündige, nach Beendigung der Schulpflicht eine 6-stündige Höchstarbeitszeit. In Finnland umfaßt die 8-stündige Höchstarbeitszeit auch die zu gewährenden „entsprechenden" Pausen, deren Dauer aber nicht festgesetzt ist.

Die eigentümliche Regelung der Beschäftigung der Kinder in Fabriken und Werkstätten in England wurde schon oben S. 64 besprochen. Die zulässige Dauer der Kinderarbeit ist hier nicht ausdrücklich festgesetzt, sondern sie muß aus den Vorschriften über die Betriebsanwesenheit, über die Dauer und die zeitliche Lage der „Mahlzeiten" berechnet werden. Das Ergebnis ist verschieden, je nachdem, ob die Kinder bloß jeden zweiten Tag, und zwar ebensolange als die Jugendlichen, arbeiten oder ob sie täglich die halbe Zeit beschäftigt sind. Beim System der abwechselnden Tage beträgt die Höchstarbeitszeit jeden zweiten Wochentag 10 Stunden (12 Stunden Betriebsanwesenheit — abzüglich 2 Stunden Pausen), am Samstag 6½ (in Textilfabriken 5½) Stunden; innerhalb zweier Wochen stellt sich hier der tägliche Durchschnitt auf $4^{17}/_{24}$ (in Textilfabriken $4^{5}/_{8}$) Stunden. Beim System der halben Tage kann die Beschäftigung eines Kindes an keinem Tage länger als 6½ Stunden, im Durchschnitt aber infolge der Verkürzung am Samstag nur 5 (in den Textilfabriken $4^{5}/_{6}$) Stunden dauern.

Die Arbeitszeit ist demnach im Durchschnitt beim System der abwechselnden Tage etwas kürzer, als bei dem der halben Tage. Diese Differenz rührt daher, daß beim System der abwechselnden Tage im Laufe der 12-stündigen Betriebszeit 2 Stunden Pausen gegeben werden müssen, während bei der Halbtagsbeschäftigung die Arbeitspausen mit den in den Halbtag fallenden Pausen der Jugendlichen und Frauen übereinstimmen müssen, diese Arbeits-

pausen aber nur 1½ Stunden zu betragen brauchen. Es ist damit — wie es scheint, mit Absicht — das System der abwechselnden Tage gegenüber dem Halbtagssystem ungünstiger gestellt, vermutlich deshalb, weil es im Interesse der Beschäftigten vorzuziehen ist. Diese Tendenz des Gesetzgebers kommt auch darin zum Ausdrucke, daß die Beschäftigung von Kindern nach dem System der abwechselnden Tage zur Folge hat, daß dann auch den Jugendlichen und Frauen 2 statt 1½ Stunden Pausen gewährt werden müssen.

Im Bergbau in England dürfen Jugendliche unter 16 Jahren täglich höchstens 10 Stunden, in der Woche aber höchstens 54 Stunden arbeiten, so daß sich ein Durchschnitt von höchstens 9 Stunden täglich ergibt.

c) Inwieweit die dargestellten Verhältnisse die Folge der neuen Entwicklung sind, läßt die Übersicht 17 erkennen, woselbst die seit 1900 neu erlassenen Schutzvorschriften mit halbfetten Ziffern, die Fälle der Verschärfung schon früher bestandener Normen mit Kursivziffern gedruckt sind. Von den 22 Staaten haben nur 3, nämlich England, Ungarn und Luxemburg, im Laufe der letzten Jahre keine Verbesserungen an den einschlägigen Vorschriften für ganze Betriebsgruppen vorgenommen, aber auch England hat in dieser Zeit den 8-Stundentag für die Arbeit in Kohlengruben statuiert. Dagegen haben alle anderen 19 Staaten die Kinderarbeit in irgend einer Beziehung entweder gänzlich verboten oder durch Einführung oder durch Verkürzung der Höchstarbeitszeit oder endlich durch Herabsetzung des Schutzalters weiter eingeschränkt.

Von den 98 Positionen mit Arbeiterschutz (s. o. S. 75) sind 45, die auf einer Neueinführung beruhen; außerdem sind in 18 Fällen die Schutzvorschriften verschärft worden, so daß nur 35 Positionen unverändert aus dem 19. Jahrhundert stammen.

2. Höchstarbeitszeit für Jugendliche.

a) Sachliches Geltungsgebiet.

Die Vorschriften über die Höchstarbeitszeit der Jugendlichen zeigen gleichfalls eine außerordentlich große Mannigfaltigkeit. Der Unterschied der für Kinder und der für Jugendliche geltenden Vorschriften besteht teils in dem Wegfall fast aller Arbeitsverbote, teils darin, daß in manchen Staaten für Gruppen, für welche die

Arbeitszeit der Kinder begrenzt ist, endlich darin, daß für die Jugendlichen eine längere Arbeitszeit gestattet ist als für die Kinder.

In keinem der europäischen Staaten erstreckt sich der in Rede stehende Schutz der Jugendlichen auf alle Betriebsgruppen. Am weitesten geht in dieser Hinsicht Belgien, in dem nur der Handel fehlt (allerdings beträgt hier die Höchstarbeitszeit 12 Stunden); nur in Gastwirtschaft und Transport gestattet Portugal den Jugendlichen unbeschränkte Arbeit; nur in diesen beiden Gruppen und im Handel Frankreich, Luxemburg und Schweden. Dagegen gilt eine Höchstarbeitszeit für Jugendliche nur für Fabriken in Ungarn und der Schweiz; nur für Fabriken und Bergbau in Finnland, Bosnien und Norwegen; nur für Fabriken und Bauten in Dänemark; nur für Fabriken und zwei andere Gruppen in Deutschland, England, Italien, Österreich, Bulgarien und Serbien.

Von den 176 Kombinationen der 22 Staaten mit den 8 Betriebsgruppen sind nur 83, in denen ein Arbeitsverbot oder eine Höchstarbeitszeit für Jugendliche besteht (gegen 97 bei den Kindern), dagegen 93, in denen die Jugendlichen unbegrenzt lange beschäftigt werden dürfen. Für die einzelnen Betriebsgruppen ergibt sich aus der Übersicht 17 folgendes:

Übersicht 20.

Sachliches Geltungsgebiet der Höchstarbeitszeit für Jugendliche in Europa.

Betriebsgruppen	Anzahl der Staaten, in denen die Arbeit von Jugendlichen über 14 Jahre		
	zeitlich unbegrenzt	zeitlich nur begrenzt	gänzlich verboten ist
	gestattet ist		
Fabriken	—	22	—
Handwerk	8	14	—
Heimarbeit	14	8	—
Bauten	11	11	—
Bergbau	4	17	1
Gastwirtschaften	21	1	—
Handel	15	7	—
Transport	20	1	1

Unterschiede zwischen den beiden Altersklassen — den Kindern unter 14 und den Jugendlichen über 14 Jahre — hinsichtlich des sachlichen Geltungsgebietes bestehen — abgesehen vom Wegfall fast aller Arbeitsverbote — in Deutschland (3 statt 8 Gruppen mit

Höchstarbeitszeit), England (Höchstarbeitszeit), Österreich (3 statt 7), Bosnien (2 statt 7), Dänemark (2 statt 3). Diese Unterschiede betreffen nirgends die Fabriken, nur in 1 Staat die Heimarbeit (Deutschland), in 2 oder 3 Staaten (Österreich, Bosnien) die übrigen Betriebsgruppen.

Noch stärker macht sich daher bei den Jugendlichen das Übergewicht der 3 Betriebsgruppen Fabriken, Handwerk und Bergbau bemerkbar; von den 21 Kombinationen mit Höchstarbeitszeit für Jugendliche entfallen 53 auf jene 3 Gruppen, nur 28 auf die 5 anderen.

b) Persönliches Geltungsgebiet.

Die Altersgrenze, bis zu welcher der in Rede stehende Schutz der Jugendlichen (Höchstarbeitszeit oder Arbeitsverbot) dauert, ist verschieden hoch angesetzt, und zwar

mit 15 Jahren	in	4	Staaten[1])	für zusammen	11	Betriebsgruppen
16 ,,	,,	8	,,	,, ,,	22	,,
17 ,,	,,	2	,,	,, ,,	4	,,
18 ,,	,,	7	,,	,, ,,	25	,,
keine Altersgrenze besteht	,,	8	,,	,, ,,	21	,,

Am häufigsten tritt heute schon die Altersgrenze von 18 Jahren, und zwar in England (überwiegend), Frankreich, Schweden, Norwegen, Dänemark, Griechenland, zum Teil Finnland und Rumänien, auf, besonders wenn man die Fälle der nach dem Alter unbegrenzten Höchstarbeitszeit (in Rußland, Österreich, Bosnien, der Schweiz, Norwegen, Spanien, Portugal und Serbien) mit eingerechnet. An zweiter Stelle steht die Altersgrenze von 16 Jahren. Den Mittelweg von 17 Jahren haben die Niederlande und zum Teil die Schweiz eingeschlagen; bloß bis 15 Jahre gehen Italien und Bulgarien, ferner zum Teil Rußland, Finnland und Rumänien.

Einen Unterschied zwischen den beiden Geschlechtern machen nur 3 Staaten: Als „Jugendliche" gelten Mädchen und Frauen in Österreich beim Bergbau bis 18 Jahre, in Belgien allgemein bis 21 Jahre, in Portugal Mädchen (nicht auch Frauen) bis 18 Jahre, während für die männlichen Jugendlichen die Altersgrenze in den genannten Staaten 16 Jahre ist.

In der Mehrzahl der Staaten ist für alle Betriebsgruppen, für

[1]) 7 Staaten, die für verschiedene Betriebsgruppen verschiedene Altersgrenzen festgesetzt haben (s. u.), sind bei jeder Altersgrenze gezählt.

die überhaupt eine Höchstarbeitszeit für Jugendliche statuiert worden ist, die nämliche Altersgrenze festgehalten. Ausnahmen bestehen in Deutschland, England, Rußland, Finnland und Rumänien, ferner, wenn man das Fehlen einer Altersbeschränkung auch in Rücksicht zieht, in Österreich, der Schweiz, Spanien und Portugal. Dabei ergibt sich aber die Merkwürdigkeit, daß in Rußland der Schutz der Jugendlichen in Fabriken und Bergbau nur bis zum vollendeten 15., im Handwerk und Handel dagegen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr reicht; eine Erscheinung, die wohl nur darauf zurückzuführen ist, daß das Arbeiterschutzgesetz für Handwerk und Handel aus der neueren Zeit stammt, das für Fabriken und Bergbau dagegen älteren Datums ist.

c) Dauer der Arbeitszeit.

Die Höchstarbeitszeit ist in Frankreich, Italien, Belgien, Holland, Portugal, Rumänien, Bulgarien, zum Teil in Finnland mit ebensovielen Stunden bemessen, wie für die Kinder bis zum vollendeten 14. Jahr, während in den übrigen Staaten eine Differenzierung stattfindet.

Aber auch innerhalb der Gruppe der „Jugendlichen" besteht nicht in allen Staaten eine gleich lange Höchstarbeitszeit, sondern diese ist hie und da nach dem Alter, hie und da nach Betriebsgruppen abgestuft. So dürfen in den Fabriken und Bergwerken Finnlands Jugendliche bis 15 Jahre höchstens 6½, von 15 bis 18 Jahre höchstens 12 Stunden arbeiten; ebenso beträgt der Höchstarbeitstag für Fabriken und Handwerk in Rumänien bis 15 Jahre 8, von 15 bis 18 Jahre 10 Stunden.

Häufiger sind Verschiedenheiten innerhalb des nämlichen Staates nach Betriebsgruppen; so in Rußland, wo wieder die Anomalie besteht, daß die Jugendlichen in Fabriken und Bergwerken (bis 15 Jahre) 8, dagegen in Handwerk und Handel (bis 17 Jahre) nur 7 Stunden lang beschäftigt werden dürfen; in Finnland ist die Höchstarbeitszeit für Fabriken und Bergbau 6½, für Handwerk, Bauten und Handel 8 Stunden; in Österreich für Fabriken 11, für Bergbau 9, für Handel 11½ Stunden; in Spanien für Fabriken, Handwerk, Handel 11, für Bergbau 10 Stunden; in Serbien für Fabriken 8, für Handwerk 10, für Handel 12 Stunden.

Um einen Überblick über die Höchstdauer der Beschäftigung von Jugendlichen zu erlangen, fassen wir im folgenden die einzelnen

Staaten und Betriebsgruppen zusammen; dabei sehen wir von den ausnahmsweise auftretenden Abstufungen nach dem Alter ab und ziehen bei jenen Staaten, wo solche Abstufungen vorhanden sind, nur die höchste Altersklasse der Jugendlichen in Betracht.

Von den 22 Staaten bemessen 12 die Höchstarbeitszeit der Jugendlichen für alle unter Schutz gestellten Betriebsgruppen mit 10 Stunden; in 3 Staaten ist die Höchstarbeitszeit allgemein länger (Italien 11, Belgien 12, Bosnien teils 11, teils 12 Stunden), in 2 Staaten allgemein kürzer (Bulgarien 8 Stunden, Rußland teils 7, teils 8 Stunden). Von den übrigen 5 Staaten haben als Höchstarbeitszeiten festgesetzt: Finnland 8 und 12 Stunden, Österreich 9, 11 und 11½ Stunden, Spanien 10 und 11 Stunden, Rumänien 8 und 10 Stunden, Serbien 8, 10 und 12 Stunden.

Die Verbreitung der verschiedenen Dauer der Höchstarbeitszeit in Europa bei den 8 Betriebsgruppen wird in der folgenden Übersicht erkennbar.

Übersicht 21.

Dauer der Höchstarbeitszeit für Kinder und Jugendliche in Europa.

Betriebsgruppen	gültig für	Anzahl der Staaten mit												
		gänzlichem Arbeitsverbot	Höchstarbeitszeit von … Stunden											unbeschränkter Arbeitszeit
			3	5	6	$6^1/_2$	7	8	9	10	11	12	zusammen	
Fabriken	Kinder	7	—	1	3	1	—	5	—	3	1	1	15	—
	Jugendl.	—	—	—	—	—	—	3	—	13	4	2	22	—
Handwerk	Kinder	1	1	1	3	—	1	6	—	3	—	1	16	5
	Jugendl.	—	—	—	—	—	1	2	—	9	1	1	14	8
Heimarbeit	Kinder	—	1	—	2	1	—	1	—	3	—	1	9	13
	Jugendl.	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	1	8	14
Bauten	Kinder	2	—	—	2	—	—	5	—	2	1	1	11	9
	Jugendl.	—	—	—	—	—	—	1	—	7	1	1	10	12
Bergbau	Kinder	4	—	—	1	1	—	5	—	5	1	1	14	4
	Jugendl.	1	—	—	—	—	—	2	1	9	1	3	16	5
Gastgewerbe	Kinder	1	1	—	—	—	—	2	—	—	—	1	4	16
	Jugendl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22
Handel	Kinder	1	1	—	—	—	1	4	—	1	1	—	8	13
	Jugendl.	—	—	—	—	—	1	1	—	1	3	1	7	15
Transport	Kinder	1	1	—	—	—	—	2	—	—	—	1	4	17
	Jugendl.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	20
Zus. Fälle	Kinder	17	5	2	11	3	2	30	—	17	4	7	81	78
	Jugendl.	2	—	—	—	—	2	9	1	46	10	10	78	96

Ein gänzliches Arbeitsverbot für Jugendliche besteht nur in 2 Fällen, nämlich für den Bergbau in Luxemburg und für den Transport in der Schweiz. Von den 78 Fällen beschränkter Arbeitszeit für Jugendliche kommt mehr als die Hälfte auf den 10-Stundentag; fast der ganze Rest verteilt sich fast gleichmäßig auf 8, 10 und 11 Stunden.

d) Die neuere Entwicklung hat auch hinsichtlich der Einschränkung der Jugendlichen große Fortschritte gebracht. In 84 Kombinationen der 22 europäischen Staaten mit den 8 Betriebsgruppen besteht eine Höchstarbeitszeit für Jugendliche. Nur für 32 dieser Kombinationen war der Schutz der Jugendlichen schon im 19. Jahrhundert in demselben Ausmaße vorhanden; in 36 Fällen wurde er erst seither neu eingeführt; in 16 Fällen wurden die schon bestehenden Vorschriften verschärft. An dieser Entwicklung haben sich 11 Staaten, nämlich Frankreich, Rußland, Italien, Österreich, Belgien, Niederlande, Schweiz, Schweden, Norwegen, Dänemark und Spanien, beteiligt. Außerdem ist in einigen Staaten, z. B. in Deutschland, der Schutz der Jugendlichen dadurch erweitert worden, daß der Begriff der „Fabrik" ausgedehnt worden ist.



